



Christian Frommelt  
**Europäisierung der  
liechtensteinischen Rechtsordnung**

**Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 28**

---

Fachbereich Politikwissenschaft  
März 2011

## Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut

---

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere  
liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt:  
Christian Frommelt (cf@liechtenstein-institut.li)

Christian Frommelt  
**Europäisierung der  
liechtensteinischen Rechtsordnung**

Fachbereich Politikwissenschaft  
März 2011

---

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern  
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22  
<http://www.liechtenstein-institut.li> - [admin@liechtenstein-institut.li](mailto:admin@liechtenstein-institut.li)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Europäisierung als Forschungsgegenstand</b>	<b>3</b>
2.1	Definitionsvakuum	3
2.2	Europäisierung in den EU-Staaten	6
2.3	Methoden und Erklärungsfaktoren	8
<b>3</b>	<b>Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung</b>	<b>9</b>
3.1	Methode und Parameter	10
	Impulse der liechtensteinischen Rechtsordnung	10
	Weitere Indikatoren	15
3.2	Parameter der Europäisierung	16
<b>4</b>	<b>Ergebnisse der chronologischen Analyse</b>	<b>20</b>
4.1	Ergebnisse nach Zeitverlauf und Unterkategorien	25
4.2	Ergebnisse nach Kostenimplikationen und EWR-Rechtsetzung	30
<b>5</b>	<b>Ergebnisse der Bestandesaufnahme</b>	<b>35</b>
<b>6</b>	<b>Fazit</b>	<b>40</b>
<b>7</b>	<b>Literatur</b>	<b>41</b>

# Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung

**ABSTRACT** The concept of Europeanization provides a tool for assessing the domestic effects as a result of European integration. This paper elaborates the scope of legal Europeanization with regard to Liechtenstein by analyzing all the legal acts published between 2001 and 2009, as well as all the binding legal acts at one point in time. Before doing so, we define the various modes of the EU as a lawmaker in the national legal order and suggest a set of hypotheses addressing the conditions under which the level of Europeanization varies between different states. In Liechtenstein, a total of 41 percent of all legal acts published between 2001 and 2009 are EU-related, while the proportion of EU-related rulings peaks in 2007 and 2008. Furthermore, we differentiate between types of legal acts, areas of policy and staffing costs, showing that Europeanization is extraordinarily high for laws, the free movement of capital, and laws with staffing implications. The analysis of all the binding legal acts at one point in time confirms these results. Here, we contrast the level of Europeanization of Liechtenstein with some EU states and explain the high proportion of EU-related rules in Liechtenstein as a consequence of the legal tradition of Liechtenstein, and especially of its small number of rules.

**KEY WORDS** European Economic Area (EEA); EU law; europeanization; external governance; small state

## 1 Einleitung

Ein Blick auf die Staatenwelt Europas krönt die EU zum unbestrittenen Gravitationszentrum der europäischen Integration. Seit ihrer Gründung entwickelte sich die heutige EU durch einen stetigen Erweiterungs- und Vertiefungsprozess zur Architektin eines neuen, integrierten Europas. Die Delegation nationaler Kompetenzen an supranationale Organe soll dabei einen erhöhten Handlungsspielraum zur nachhaltigen Sicherung von Frieden und Prosperität ermöglichen. Im Unterschied zur transnationalen Kooperation mit den Merkmalen der Dezentralität und Freiwilligkeit werden im Rahmen der europäischen Integration nationalstaatliche Kompetenzen durch den zwischenstaatlichen Vertragsschluss zentralisiert und dauerhaft einer bindenden Rechtsordnung untergeordnet (Schimmelfennig 2008: 290). Diese supranationalen Elemente positionieren die EU zwischen Staatenbund und Bundesstaat als ein Politiksystem „sui generis“.

Ungeachtet der Präsenz der Europäischen Union im politischen Alltag ihrer Mitgliedsstaaten divergieren die Meinungen von Politik und Wissenschaft über die Rolle der EU „as a lawmaker“ (Christensen 2010: 3). Dabei besitzt die Frage über den Einfluss der EU auf die nationale Rechtsordnung eine herausragende Stellung in der den nationalen Rückwirkungen des europäischen Integrationsprozesses gewidmeten Europäisierungsdebatte. Während zahlreiche Autoren 80 Prozent der nationalen Rechtsordnung auf einen EU-Impuls zurückführen (Hix 1999: 3; Wallace et al. 2005: 3), nennen weitere Quellen eine durchschnittliche Europäisierungsquote der nationalen Rechtsordnung von lediglich 12.6 Prozent (Müller et al. 2010: 76). Diese Diskrepanz spiegelt den fehlenden Konsens über die Definition des Europäisierungsbegriffs, was wiederum die Standardi-

sierung der Methodik zur Messung des Fremdeinflusses auf die nationale Rechtsordnung erschwert.

Vor dem Hintergrund des Definitionsvakuums und der Methodenvielfalt ist der Vergleich der Ergebnisse einzelner Länderstudien nur eingeschränkt möglich. Gleichzeitig stützen sich viele Aussagen über die Europäisierung auf Schätzungen ohne entsprechende empirische Grundlage (Müller 2010: 37). Insbesondere die von Jacques Delors geäußerte Prognose, wonach zu Beginn des 21. Jahrhunderts „80% der Wirtschaftsgesetzgebung, vielleicht auch der steuerlichen und sozialen, gemeinschaftlichen Ursprungs sein könnten“ (Jacques Delors, 06.07.1988, Europäisches Parlament Nr. 2-367/157), wurde von zahlreichen Autoren „voreilig“ als Faktum betrachtet (Töller 2010: 421). Hervorzuheben sind vor allem die Studien von König/Mäder (2008) sowie Jenny/Müller (2010), welche anhand der Beispiele Deutschland (König/Mäder) und Österreich (Jenny/Müller) einen deutlich geringeren Einfluss der EU auf die nationale Gesetzgebung konkludieren. So folgten gemäss König/Mäder (2008: 449) im Zeitraum von 1976 bis 2005 lediglich 24 Prozent der deutschen Gesetze einem EU-Impuls. Mit einer Europäisierungsquote von 8.9 Prozent liegt der Einfluss der EU auf die Gesetzgebung in Österreich gemäss Jenny/Müller (2010) sogar noch deutlich tiefer (Müller et al. 2010: 76).

Im Gegensatz zu den EU-Staaten fehlt in Liechtenstein eine Debatte über die Auswirkungen der EWR-Mitgliedschaft auf die liechtensteinische Rechtsordnung. Vielmehr beschränkt sich die ohnehin schon bescheidene europapolitische Debatte auf die Frage, inwieweit es Liechtenstein gelingt, das EWR-Abkommen mit möglichst geringem Ressourceneinsatz möglichst effizient zu administrieren (Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010: 63; Landtagsprotokoll 21.04.2010). Dennoch besitzt die Analyse der Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung grosse Relevanz. Bereits ein Blick auf die Anzahl der jährlich verabschiedeten Landesgesetzblätter lässt einen starken Einfluss der EWR-Mitgliedschaft auf die liechtensteinische Rechtsordnung erahnen. Während ein Jahr vor dem liechtensteinischen EWR-Beitritt lediglich 86 Landesgesetzblätter verabschiedet wurden, beläuft sich die Zahl der jährlich erlassenen Landesgesetzblätter zwischenzeitlich auf 394 (2009). Einen weiteren Indikator für die Dynamisierung der Rechtsetzung durch die EWR-Mitgliedschaft bilden die 5612 Rechtsakte, die seit dem EWR-Beitritt Liechtensteins in das EWR-Abkommen übernommen wurden (Stichtag: 31.12.2009). Angesichts dieser Dynamisierung der liechtensteinischen Rechtsetzung intendiert die folgende Studie eine empirische Grundlage über den Fremdeinfluss auf die liechtensteinische Rechtsordnung. Dazu differenziert die Studie alle im Zeitraum von 2001 bis 2009 verabschiedeten Landesgesetzblätter (chronologischer Ansatz) sowie das geltende liechtensteinische Landesrecht am Stichtag 31. März 2010 (Bestandesaufnahme) nach den Impulsen EU/EFTA, National, Schweiz und International.

Die Ergebnisse bilden die Basis, um in einem weiteren Schritt die Auswirkungen des europäischen Integrationsprozesses auf die verschiedenen Politikakteure Liechtensteins zu analysieren. Im Zentrum steht dabei das Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative. In Anlehnung an die Debatte über eine wandelnde Staatlichkeit (Zürn 2000) interessiert, inwieweit „Effizienzgewinne durch Kooperation jenseits des Nationalstaates“ mit einer „Erosion von demokratischen Checks-and-balances-Strukturen“ korrelieren (König/Mäder 2008: 439), was sich beispielsweise in einer hohen Europäisierungsquote sowie einer Ausdehnung der delegierten Rechtsetzung äussert. Die Analysen der Europäisierungsquote und der Europäisierungsmechanismen bilden somit eine Voraussetzung für ein authentisches Bild der nationalen Europapolitik bezüglich des sektoralen Integrationsniveaus sowie ihrer Autonomie und Legitimität.

## **2 Europäisierung als Forschungsgegenstand**

Die skizzierte Relevanz der Europäisierungsforschung steht im Widerspruch zur geringen Standardisierung der Messmethodik. Entsprechend wichtig sind der Vergleich der verschiedenen Europäisierungskonzepte und die Entwicklung einer verlässlichen Methodik. Dabei erachtet Töller (2010: 420) das Ersetzen von Schätzungen durch konkrete Zahlen mittels der Europäisierungsforschung als „an aim in itself“. Ferner ermöglicht die Europäisierungsforschung eine Abgrenzung nationaler und europäischer Kompetenzen, was wiederum das sektorale und vertikale Integrationsniveau eines Staates präzisiert. Folglich gibt die Europäisierungsforschung Aufschluss über die Fragen, welche Kompetenzen in welchen Bereichen und mit welcher Intensität auch nach der Einbindung in das europäische Mehrebenensystem in der nationalen Zuständigkeit verbleiben. Diese Erkenntnisse rationalisieren die politische Debatte, indem sie der populistischen Argumentation über die Genese eines europäischen Verwaltungsmolochs den Nährboden entziehen (Töller 2010: 419). Mit Blick auf Liechtenstein erlaubt die Europäisierungsforschung schliesslich einen Vergleich zwischen den Auswirkungen der Integrationsregime EU und EWR auf ihre Mitgliedsstaaten.

### **2.1 Definitionsvakuum**

Mit der Europäisierungsforschung entstand eine neue Teildisziplin der Europawissenschaften, welche die „Analyse nationaler Rückwirkungen der europäischen Integration“ intendiert (Knill 2005a: 153). Im Unterschied zur Integrationsforschung fokussiert die Europäisierungsforschung nicht die Ursachen eines transnationalen Zusammenschlusses, sondern analysiert die „Umverteilung von Macht und Ressourcen zwischen nationalen Akteuren und Institutionen“ (Knill 2005a: 154). Folglich sieht sich die Europäisierungsforschung mit der Herausforderung konfrontiert, eine empirische Grundlage ihrer

Forschungsmaterie zu kreieren. Diese Komplexität fasst Radaelli (2001: 113) in die Formel: „If everything is Europeanized to a certain degree, what is not Europeanized?“ und konkludiert ein Definitionsvakuum des Europäisierungsbegriffes, wonach dessen wissenschaftlich relevante Reichweite je nach Quelle stark variiert.

Die enorme Beliebtheit der Europäisierung als Forschungsgegenstand impliziert somit keinen Konsens über die Begriffsdefinition. Vielmehr betrachtet Sturm (2005: 101f) den Begriff „Europäisierung“ weiterhin als ein „wissenschaftliches Modewort“, dessen Verbindlichkeit sich auf den Nachweis der Evolution „einer europäischen Dimension kultureller, ökonomischer, gesellschaftlicher, rechtlicher oder politischer Kontexte des Nationalstaats“ reduziert. Ähnlich offen definiert Börzel (1999: 574) Europäisierung „as a process by which domestic policy areas become increasingly subject to European policy-making“. Gemäss Kohler-Koch et al. (2003: 177) handelt es sich dabei nicht um einen autonomen Prozess, sondern um eine bewusste Antizipation durch Politikakteure, die in ihrem jeweiligen „lokalen, regionalen oder nationalen Umfeld (...) einer Erweiterung des Wahrnehmungshorizontes und des politischen Handlungsraumes um die europäische Dimension“ unterliegen. Ein weiteres Problem der Europäisierungsforschung manifestiert sich in der Abgrenzung des Europäisierungsbegriffes zu den Begriffen Konvergenz und Harmonisierung. Gemäss König/Mäder (2008: 443) bezeichnet Europäisierung einen Prozess, „der kein Ergebnis vorschreibt“, während die Konvergenz und Harmonisierung nationaler Strukturen und Prozesse lediglich als eine mögliche Folge der Europäisierung zu betrachten sind.

„Umstritten“ (Goetz 2006: 473) ist neben dem Begriffsverständnis, inwieweit die Europäisierung als Voraussetzung zwingend einer Unvereinbarkeit zwischen europäischer und nationaler Politik bedarf (Panke/Börzel 2008: 114). In der Tradition des „Goodness of Fit“ gilt die Formel: Je höher die Inkompatibilität zwischen nationaler und europäischer Politik, umso grösser ist der Anpassungsdruck. Allerdings verkörpert der „Misfit“ nur eine notwendige, nicht aber eine hinreichende Bedingung für die Europäisierung (Börzel/Risse 2003: 63). Folglich hängt die Frage, ob durch die Inkompatibilität zwischen nationaler und europäischer Politik tatsächlich ein innerstaatlicher Wandel ausgelöst wird, vom Ausmass des Anpassungsdrucks sowie von der Anzahl Vetopunkte und der Existenz von Normunternehmen auf nationaler Ebene ab (Panke/Börzel 2008: 144).

Abseits der kontroversen Debatte über die Verbindlichkeit der „Misfit-These“, gibt es in der Politikwissenschaft auch bezüglich der Qualität der Europäisierung divergierende Positionen. Im Zentrum steht die Frage, inwiefern Europäisierung „notwendig Veränderung“ bedeutet oder auch „die Bewahrung nationaler Traditionen als mögliche Variante der Europäisierung aufgefasst“ wird (Goetz 2006: 473). In diesem Zusammenhang nennt Radaelli (2003: 37) vier mögliche Ergebnisse von Europäisierung: „inertia“ (der Erhalt des Status quo), „absorption“ (die blosser Anpassung), „transformation“ (eine echte Veränderung) und „retrenchment“ (die Ent-Europäisierung). Welches dieser Er-

gebnisse eintritt, wird wiederum durch den politischen Kontext, insbesondere durch die involvierten Akteure sowie deren Instrumente und Ressourcen, bestimmt (Auel 2006: 299).

Schliesslich fehlt der Europäisierungsdebatte ein Konsens über die Mechanismen der Europäisierung. So orientiert sich Knill (2005: 158) bei der Definition von Europäisierungsmechanismen an der Dreiteilung des Politikbegriffs in polity, politics und policy. Dagegen verwendet Auel (2006: 309) die Begriffe positive und negative Integration, wonach der eingangs genannte „Goodness of fit“-Ansatz eine klare Vorgabe bedingt, welche nur im Kontext der positiven Integration besteht (z. B. Umweltpolitik). In Anlehnung an Goetz (2006: 479) differenziert die weitere Argumentation zwischen einem Verständnis von Europäisierung als „Anpassung“ und als „Gebrauch“. Während sich das Verständnis von Europäisierung als Anpassung an die Unvereinbarkeit („misfit“) europäischer und nationaler Politik orientiert, zielt das Verständnis von Europäisierung als Gebrauch auf die strategische Verwendung europäischer Politik zur Legitimation nationaler Reformen (Dyson/Goetz 2003: 16).

**Tabelle 1: Vier Logiken der Europäisierung (Goetz 2006: 479)**

	„Anpassung“ (top-down)	„Gebrauch“ (bottom-up)
Rationaler Ansatz	1. Grundannahme: Nationale Akteure reagieren „folgeorientiert“ auf durch EU-Integration veränderte nationale Opportunitätsstrukturen	2. Grundannahme: Nationale Akteure bedienen sich der EU-Integration, um nationale Opportunitätsstrukturen folgeorientiert zu verändern
Historisch-soziologischer Neoinstitutionalismus	3. Grundannahme: Nationale Akteure lernen neue Formen des „angemessenen“ Verhaltens in durch EU-Integration veränderten Normstrukturen	4. Grundannahme: Nationale Akteure bedienen sich der EU und „lernen“ dabei neue Normstrukturen und auf sie bezogenes Verhalten

Die Europäisierungsforschung ist untrennbar mit der Debatte über das „Regieren jenseits des Nationalstaates“ verflochten (König/Mäder 2008). Im Mittelpunkt stehen die Auswirkungen einer veränderten Staatlichkeit auf das demokratische Regieren mit der Problematik einer „niedrigeren Zurechenbarkeit von Entscheidungen“ und „fehlender demokratischer Kontrolle“ durch die Kompetenzverlagerung zu transnationalen oder supranationalen Politikorganen (König/Mäder 2008: 439). Die Europäisierungsforschung besitzt dabei die Aufgabe, den Wandel der Staatlichkeit empirisch zu identifizieren. In diesem Zusammenhang gilt die Formel, je höher die Europäisierung der nationalen Rechtsordnung, umso wichtiger ist die Einbindung von demokratisch gewählten Politikakteuren in die europäische Entscheidungsfindung.<sup>1</sup> Diese These verleiht mit

<sup>1</sup> Scharpf (1999, 2005) differenziert bezüglich der Quellen der Legitimität einer EU-Policy zwischen dem Erfolg und der Akzeptanz der Politik in der Bevölkerung (*Output-Legitimation*), der intergouvernementalen Legitimation über die Regierungen der Mitgliedsstaaten (*intergouvernementale Input-Legitimation*) sowie der supranationalen Legitimation durch das Europäische Parlament (*supranationale Input-Legitimation*). Die fehlende Decision-Making-Power der EWR/EFTA-Staaten und das Fehlen eines demokratisch legitimierten transnationalen Repräsentativorgans folgte deshalb neben einem Souveränitäts- auch einen Legitimitätsverlust der EWR/EFTA-Staaten, da weder die „gleiche



Blick auf die EWR/EFTA-Staaten und deren fehlenden Decision-Making-Power im Policy-Making der Europäisierungsforschung zusätzliche Brisanz. Dabei ist auf die Debatte über die Transformation der nationalstaatlichen Souveränität von einem „ausschliesslichen Herrschafts- und Verfügungsrecht in ein kommunikatives und interaktives Teilhabe- und Teilnahmerecht“ zu verweisen (Preuß 2007: 324), welches bei einem vergleichbaren Europäisierungsgrad von EWR/EFTA- und EU-Staaten einen Souveränitätsverlust der EWR/EFTA-Staaten konkludiert.

## **2.2 Europäisierung in den EU-Staaten**

Die konzeptionellen Schwierigkeiten im Umgang mit dem Europäisierungsbegriff äussern sich in einer grossen Varianz an Untersuchungsergebnissen über den effektiven Einfluss der EU auf die nationalen Rechtsordnungen. Wie bereits erwähnt, fand die Thematik ihren Anstoss in einer Rede des Kommissionspräsidenten Jacques Delors vor dem Europäischen Parlament. Die von Delors prognostizierte 80-prozentige Europäisierung der nationalen Wirtschaftsgesetzgebung hat sich ohne weitere Überprüfung in Politik und Wissenschaft verfestigt (Töller 2010). Aus politikwissenschaftlicher Sicht sind die Werke von Hix (1999: 3) und Wallace et al. (2005: 3) zu nennen. Weitere Belege für den 80-Prozent-Mythos finden sich in Aussagen des ehemaligen niederländischen Staatssekretärs Atzo Nicolai (NRC Handelsblad, 1-6 October 2004) und des ehemaligen deutschen Bundespräsidenten Roman Herzog (Die Welt, 13.01.2007). Insbesondere die Aussagen von Herzog bestätigen die Gefahr der Missinterpretation von Statistiken, da Herzog auf eine Studie des Bundesministeriums der Justiz verweist, die jedoch lediglich ein Verhältnis zwischen den auf europäischer und den auf nationaler Ebene verabschiedeten Rechtsakten aufzeichnet (dazu Töller 2010: 419).

Eine der ersten empirischen Studien über den Einfluss der EU auf die nationale Rechtsordnung wurde 1998 von Edward Page über Grossbritannien erstellt. Darin konstatiert Page (1998, zitiert nach Töller 2010: 422) eine durchschnittliche Europäisierungsquote Grossbritanniens von 15.5 Prozent, wobei die Politikbereiche Landwirtschaft und Fischerei (51.1 Prozent) und Handels- und Industriepolitik (28.6 Prozent) eine besonders hohe Europäisierungsquote aufwiesen. Weitere Studien aus Frankreich (13.3 Prozent, Brouard et al. 2007) und den Niederlanden (12.6 Prozent, Bovens/Yesilkagit 2010) zeigen ähnliche Ergebnisse und unterstreichen, dass der Einfluss der EU auf die nationale Gesetzgebung deutlich geringer ausfällt als bis dahin angenommen. Auch Studien zu Deutschland von den Autoren König/Mäder (2008) oder Töller (2008) relativieren den Einfluss der EU auf die nationale Gesetzgebung. So erkennen König/Mäder (2008: 442) lediglich in der Umweltpolitik in den Jahren 2002 bis 2005 einen 80-prozentigen Anteil

---

und ungehinderte Teilhabe (...) an der europäischen Willensbildung“ noch die Existenz von „institutionalisierten Mechanismen der Verantwortlichkeit“ gewährleistet sind (Kohler-Koch et al. 2003: 212).

europäischer Impulse an der deutschen Gesetzgebung. Dagegen liegt der durchschnittliche Europäisierungsgrad aller Politikbereiche und Wahlperioden bei 24 Prozent. Analog lokalisiert Töller (2008) die stärkste Einflussnahme der EU auf die deutsche Gesetzgebung im Bereich der Umweltpolitik (81.3 Prozent) und Agrarpolitik (75 Prozent). Mit einer durchschnittlichen Europäisierungsquote der deutschen Gesetzgebung von ca. 40 Prozent konkludiert Töller (2008) im Vergleich zu den bisher zitierten Studien jedoch eine deutlich stärkere Einflussnahme der EU auf die nationale Gesetzgebung. Dies gilt auch im Vergleich zu den in Tabelle 2 festgehaltenen Studien aus den Niederlanden (Bovens/Yesilkagit 2010), Dänemark (Christensen 2010b) und Österreich (Jenny/Müller 2010), welche eine Bestandesaufnahme der Europäisierung nach Gesetzen und Verordnungen intendieren und aufgrund ihrer Aktualität und Methodik als Referenzwerte für den Europäisierungsgrad Liechtensteins dienen.

**Tabelle 2: Global EU impact on the legal order of thee EU member states (2003)**

		The Netherlands transpositions	Denmark transposi- tions	Austria transposi- tions	Austria All EU- related rules
Laws	n	225	226	366-392	435
	%	12.6	19.7	8.9-9.5	10.6
	N	1781	1344	4110	4110
Government decrees	n	1277	992	526-563	623
	%	12.5	13.2	11.9-12.7	14.1
	N	10169	7513	4416	4416
All rules	n	1502	1257	892-955	1058
	%	12.6	14.2	10.5-11.2	12.4
	N	11950	8857	8526	8526
Ratio laws:decrees		0.18	0.24	0.70/ 0.70	0.70

Legende: n = Europäisiert; N = Total

Quelle: Müller et al. 2010: 76, Darstellung leicht modifiziert

Alle bisher zitierten Ergebnisse lassen sich in ein Intervall zwischen 8.9 Prozent und 40 Prozent einordnen, was die eingangs genannte 80-prozentige Europäisierung der nationalen Gesetzgebung als Mythos entlarvt (König/Mäder 2008). Allerdings verlangen die zitierten Ergebnisse nach einer weiteren Differenzierung, da sowohl die Reichweite des Europäisierungsbegriffs als auch die Methodik zwischen den zitierten Quellen variiert (Töller 2010: 426). So betrachten beispielsweise die Autoren Bovens/Yesilkagit (2010) bei ihrer Analyse über den Einfluss der EU auf die nationale Rechtsordnung sowohl Gesetze als auch Verordnungen, während Töller (2008) lediglich die Europäisierung der deutschen Gesetzgebung analysiert. Ferner folgen König/Mäder (2008) einem chronologischen Ansatz, indem sie alle in einem bestimmten Zeitraum publizierten Gesetze überprüfen, während Christensen (2010b) die Europäisierungsquote anhand einer Bestandesaufnahme des nationalen Rechts an einem bestimmten Stichtag ermittelt. Einzig die in Tabelle 2 festgehaltenen Analyseergebnisse basieren auf einer gemeinsamen Methodik zur Analyse der Europäisierung in den Staaten Österreich, Niederlande und

Dänemark (Müller et al.: 78). Allerdings wird auch bei diesen Studien, die sich allesamt auf einen sehr engen Europäisierungsbegriff stützen, die Vergleichbarkeit durch die unterschiedlichen Rechtstraditionen der analysierten Staaten relativiert (Müller et al. 2010: 78). Zudem klammert der enge Europäisierungsbegriff der Autoren die „ideelle und normative Europäisierung“ (Schimmelfennig/Sedelmeier 2005: 8-13) sowie die „negative Europäisierung“ (Göler 2009: 77) aus. Dessen ungeachtet bilden die Studien der Autoren Bovens/Yesilkagit (2010), Jenny/Müller (2010) und Christensen (2010a) einen Meilenstein in der Suche nach einer standardisierten Methodik zur Messung des Einflusses der EU auf die nationale Rechtsordnung.

### **2.3 Methoden und Erklärungsfaktoren**

Die bisher zitierten Europäisierungsstudien sind in einem ersten Schritt nach chronologischen Analysen sowie Bestandesaufnahmen an einem bestimmten Stichtag zu differenzieren. Bei einer Bestandesaufnahme wird nur das an einem Stichtag gültige Recht betrachtet. Als ein Beispiel für eine Bestandesaufnahme dienen die in Tabelle 2 festgehaltenen Studienergebnisse von Müller et al. (2010: 76). Im Gegensatz dazu folgen die Studien von Töller (2008) oder König/Mäder (2008) einem chronologischen Ansatz, wonach alle in einem definierten Zeitraum erlassenen Rechtsakte analysiert werden. Zu diesem Zweck orientieren sich die genannten Autoren an den Wahlperioden Deutschlands, wobei König/Mäder (2008) einen Untersuchungszeitraum von 1976 bis 2005 und Töller (2008) einen Untersuchungszeitraum von 1983 bis 2005 wählen. Neben der Differenzierung zwischen einer chronologischen Analyse und einer Bestandesaufnahme markiert die Frage, welche Rechtsakte auf nationaler Ebene geprüft werden, ein weiteres Kriterium. Die meisten Autoren konzentrieren sich dabei auf die Gesetzgebung (König/Mäder 2008; Töller 2008), während die delegierte Rechtssetzung (Verordnungen) nur von wenigen Studien thematisiert (Müller et al. 2010) und andere Rechtsakte wie Kundmachungen, Staatsverträge und Finanzbeschlüsse von der bisherigen Europäisierungsforschung sogar gänzlich ausgeschlossen wurden. Der Ausschluss einzelner Rechtsakttypen zeigt sich auch bei europäischen Rechtsakten. So verzichtet beispielsweise Christensen (2010a) auf die Berücksichtigung von Durchführungsrichtlinien (Folgerichtlinien). Ähnliches gilt für Rechtsakte im Rahmen der Justizpolitik (ehemals 3. Säule) oder Sicherheitspolitik (ehemals 2. Säule).

Von entscheidender Relevanz für eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist ferner die Operationalisierung des Europäisierungsbegriffs. Dabei stützen sich die meisten Autoren auf einen engen Europäisierungsbegriff, wodurch eine unmittelbare Nennung des europäischen Rechtsaktes im nationalen Rechtsakt eine zwingende Voraussetzung für die Klassifikation als europäischer Impuls verkörpert. Angesichts der Vielfalt an europäischen Rechtsakten und Politikinstrumenten verhindert diese Einschränkung ein authentisches Bild über den Einfluss der EU auf die nationale Rechtsordnung. Insbesondere

re die „ideelle und normative Europäisierung“ (Schimmelfennig/Sedelmeier 2005: 8-13) wird von den bisher zitierten Studien nur unzureichend berücksichtigt. Als Beispiel nennt Göler (2009: 76) das „naming and shaming im Rahmen von benchmarking and Best-Practice-Vergleichen (...) wie bei der Lissabonstrategie“, welches „erhebliche Auswirkungen“ auf die nationale Gesetzgebung der EU-Staaten besitzt. Zudem werden von den meisten Autoren unmittelbar anwendbare Rechtsakte ausgeklammert, was die Aussagekraft der Ergebnisse bezüglich der Debatte über einen Wandel der Staatlichkeit relativiert. Neben Verordnungen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind in diesem Zusammenhang die Entscheidungen der Kommission im Rahmen des Kartell- oder Wettbewerbsrechts hervorzuheben. Gemäss Göler (2009: 76) beeinflussen diese Entscheidungen die deutsche Politik massgeblich, obwohl sie nicht unmittelbar zu einem neuen deutschen Gesetz führten.

Die Verwendung der Europäisierungsquoten als empirischer Indikator für ein Regieren jenseits des Nationalstaates (König/Mäder 2008) wird schliesslich durch die unzureichende Würdigung der „negativen Europäisierung“ eingeschränkt, wonach „europäische Normen dazu führen, dass bestimmte Aspekte im Gesetzgebungsverfahren nicht thematisiert werden“ (Göler 2009: 77). Folglich schliesst die Vorgabe der Europakonformität verschiedene Regelungsoptionen von vornherein als Handlungsalternativen aus. Die von Göler (2009: 78) in Zweifel gezogene Zweckmässigkeit der bisher zitierten Europäisierungsstudien als empirische Basis der Kontroverse über das Regieren jenseits des Nationalstaates steht jedoch nicht im Widerspruch zum eingangs genannten Mehrwert einer empirischen Analyse. Vielmehr impliziert die Kritik Gölers eine Erweiterung der Methodik auf unmittelbar anwendbare Rechtsakte sowie der Auswirkungen weicher Steuerungsformen auf die nationale Rechtsetzung.

### **3 Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung**

Das liechtensteinische Recht speist sich „aus verschiedenen Rechtskreisen oder – kulturen“ (Waschkuhn 1994: 209). Es ist „zum Teil österreichischer Herkunft, zum Teil nach Schweizer Muster geformt, zum Teil eigenständiges Recht“ (Gschnitzer 1963: 24). Diese Vielfalt erklärt sich aus der belebten und wechselhaften „Rezeptions- und Adaptionsgeschichte, die für den Kleinstaat aufgrund des chronischen Mangels an inländischen Rechtsexperten notwendig war“ (Waschkuhn 1994: 209). Bezüglich der Systematik gliedert sich die liechtensteinische Rechtsordnung in Landesrecht und Staatsverträge. Beide Teile enthalten jeweils neun Untergruppen, deren Klassifizierung sich unmittelbar am Schweizer Recht orientiert. Die enge vertragliche Anlehnung an die Schweiz äussert sich auch in der im Vergleich zum Ausland geringen Dichte an Rechtsakten. So umfasst das gegenwärtige Landesrecht lediglich 959 Landesgesetzblätter (Stichtag 31.03.2010). Auch mit Blick auf die chronologische Sammlung zeigen sich deutliche Unterschiede in der Rechtsetzungsfrequenz. Während im Jahr 2009 in Liechtenstein 394 Landesgesetz-

blätter publiziert wurden, umfassen die chronologischen Sammlungen der Schweiz (864) und Österreichs (793) für das Jahr 2009 deutlich mehr Rechtsakte.<sup>2</sup> Nichtsdestotrotz hat sich in Liechtenstein in den letzten fünfzehn Jahren eine enorme Dynamisierung der Rechtsetzung vollzogen, deren Korrelation mit der EWR-Mitgliedschaft Gegenstand dieser Studie ist.

### 3.1 Methode und Parameter

Die Analyse des Fremdeinflusses auf die liechtensteinische Rechtsordnung wird durch die im internationalen Vergleich geringe Rechtsetzungsfrequenz Liechtensteins wesentlich erleichtert. Dasselbe gilt für die intergouvernementale Konzeption des EWR-Abkommens, wonach sich die Übernahme eines EU-Rechtsaktes in das EWR-Abkommen erst nach Erfüllung der verfassungsrechtlichen Anforderungen vollzieht. Dieses Verfahren bedingt in Verbindung mit dem EWR-Kundmachungsgesetz (LR 170.50) die Publikation aller für Liechtenstein gültigen EWR-Rechtsvorschriften in einem Landesgesetzblatt. Folglich erfasst die Studie über die Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung auch unmittelbar anwendbare EWR-Rechtsakte, die auf nationaler Ebene keine Umsetzungsmassnahme benötigen und deshalb von den meisten Europäisierungsstudien „fälschlicherweise“ ausgeklammert werden (Töller 2010: 427). Die Berücksichtigung der Parlamentsprotokolle und der schriftlichen Informationen der Regierung an das Parlament ermöglicht zudem die Inklusion ideeller und normativer Formen der Europäisierung. Gleichzeitig werden alle Rechtsakttypen geprüft, sodass neben Gesetzen und Verordnungen auch Kundmachungen, Staatsverträge und Finanzbeschlüsse betrachtet werden.<sup>3</sup>

#### *Impulse der liechtensteinischen Rechtsordnung*

Die vorliegenden Studienergebnisse basieren sowohl auf einer chronologischen Analyse als auch auf einer Bestandaufnahme des liechtensteinischen Landesrechts mit Stichtag 31. März 2010. Der *chronologische Ansatz* erfasst alle Landesgesetzblätter, die im Zeitraum vom 01. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2009 publiziert wurden. Insgesamt wurden 2706 Landesgesetzblätter geprüft und gemäss dem in Tabelle 14 festgehaltenen Raster nach Impuls, Politikbereich und Rechtsakt differenziert (Tabelle 14, Anhang). Als mögliche Impulse eines Landesgesetzblattes gelten *EU/EFTA*, *International*, *Schweiz* und *National*. Dabei verfügen mit Ausnahme des Impulses Schweiz alle Impul-

<sup>2</sup>Liechtenstein: <http://www.gesetze.li>; Schweiz: <http://www.admin.ch/ch/d/as/2009/>; Österreich: <http://www.ris.bka.gv.at/UI/Bund/BgblAuth/Inhaltsverzeichnis.aspx>

<sup>3</sup>Die Kategorie *Staatsverträge* umfasst Protokolle zu internationalen Abkommen, Freihandelsabkommen, Internationale Abkommen sowie Noten. Dagegen wurden die Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses der Kategorie *Kundmachung* zugeordnet

se über verschiedene Unterkategorien. So werden beispielsweise internationale Impulse nach den Kategorien *Europa* (z. B. Europarat) und *Sonstiges* (z. B. UN) gegliedert. Mit den Unterkategorien *Direkt*, *Unmittelbar*, *Mittelbar*, *Intendiert* ist die Differenzierung bei EU/EFTA-Impulsen besonders ausgeprägt. Diese Differenzierung ermöglicht es, neben der Richtlinienumsetzung auch unmittelbar anwendbare Rechtsakte sowie Formen der ideellen und normativen Europäisierung zu berücksichtigen. Auch nationale Impulse besitzen Unterkategorien, da beispielsweise der Erlass eines nationalen Gesetzes sich an Österreich, der Schweiz oder der internationalen Gemeinschaft orientieren kann. Zudem kann ein nationales Gesetz ausserhalb der vertraglich normierten Umsetzungspflicht den Nachvollzug von EU-Recht intendieren. Diese Vielzahl an Unterkategorien illustriert die hohe Komplexität der Untersuchungsmaterie und unterstreicht die Abstraktion des Europäisierungsbegriffs.

Unter der Kategorie *Direkt* sind alle Landesgesetzblätter zu subsumieren, die der Publikation eines Staatsvertrags mit einem EU/EFTA-Bezug oder eines durch die EWR-Mitgliedschaft initiierten Finanzbeschlusses dienen. Ferner werden auch Landesgesetzblätter, die sich auf Standpunkte der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) stützen, der direkten Europäisierung zugeordnet<sup>4</sup> Im Vergleich zu den Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses machen diese jedoch nur einen sehr geringen Anteil der direkten Europäisierung aus. Dasselbe gilt für die EFTA-Freihandelsabkommen oder Staatsverträge wie das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und der EG (LR 642.41). Diese Rechtsakte verbindet die Tatsache, dass sie direkt durch das europäische Mehrebenensystem bestimmt werden und sich deshalb die Mitwirkung der nationalen Politikakteure auf die Ratifikation beschränkt.

Demgegenüber konstituiert sich die indirekte Europäisierung mit den Kategorien *Unmittelbar* und *Mittelbar* aus der durch die nationalen Politikakteure vollzogenen Umsetzung europäischer Vorgaben. Ein unmittelbarer Impuls setzt dabei zwingend eine Nennung des europäischen Rechtsaktes im Landesgesetzblatt voraus. Bei neuen Gesetzen oder einer Totalrevision erfolgt diese Nennung meistens in Art. 1 oder Art. 2, welche den Gegenstand und Zweck des Gesetzes präzisieren. Handelt es sich um eine Gesetzesänderung, resultiert der EWR-Bezug aus der Zweckbestimmung in Titel II oder Titel III des jeweiligen Landesgesetzblattes. Folglich bedingt ein unmittelbarer EU/EFTA-Bezug die Zuordnung eines Landesgesetzblattes als Umsetzungsinstrument eines EWR-Rechtsaktes. Dieser unmittelbare Verweis auf einen EWR-Rechtsakt im Gesetzes- oder Verordnungstext fehlt bei der Kategorie *Mittelbar*. Stattdessen leitet sich der EU/EFTA-Bezug aus der Information der Regierung zum betreffenden Rechtsakt ab. Als ein Beispiel ist das Offenlegungsgesetz zu nennen (LGBI. 2008 Nr. 355), welches der Umset-

---

<sup>4</sup> Die liechtensteinische Regierung übernimmt unter Verweis auf das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (Standpunkte der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik, z. B. LR 946.21) sowie unter Einbezug der aufgrund des Zollvertrages und der Fremdenpolizeilichen Vereinbarungen anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften einzelne Standpunkte des Rates der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik. Diese Standpunkte werden in Form einer Verordnung im liechtensteinischen Landesrecht publiziert.

zung der Richtlinie 2007/14/EG dient und in dessen Sog weitere Gesetzesänderungen notwendig wurden.<sup>5</sup> So erfolgte gleichzeitig eine Änderung des Personen- und Gesellschaftsrechts, des Bankengesetzes, des Gesetzes über Investmentunternehmen, des Vermögensverwaltungsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (LGBI. 2008 Nr. 356 bis LGBI. 2008 Nr. 360, BuA 73/2008). Zwar verfügt keines der zuletzt genannten Landesgesetzblätter über einen unmittelbaren Verweis auf einen EWR-Rechtsakt, dennoch dienen sie der Richtlinienumsetzung, indem sie bestehendes Recht an die durch die Richtlinienumsetzung bewirkten Veränderungen anpassen. Des Weiteren umfasst die Kategorie *Mittelbar* Anpassungen von Gesetzen und Verordnungen im Zuge der Kommunikationsbeziehungen zwischen Liechtenstein und den EFTA-Überwachungsorganen. Dabei werden vor allem unvollständig oder falsch umgesetzte EWR-Rechtsakte auf Weisung der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und des EFTA-Gerichtshofes korrigiert.

**Tabelle 3: Impulse der liechtensteinischen Rechtsordnung**

<b>Impuls</b>	<b>Unterkategorien</b>	<b>Beschreibung</b>
EU/EFTA	Direkt, Unmittelbar, Mittelbar, Intendiert	Landesgesetzblätter mit einem Bezug zu EWR, EU oder EFTA
National	Autonomer Nachvollzug, Europakonformität, Europäischer Ursprung, Rechtsvergleich, nur National	Landesgesetzblätter ohne dominanten Fremdeinfluss
International	Europa, Sonstiges	Landesgesetzblätter mit einem Bezug zur UNO, dem Europarat oder anderen internationalen oder regionalen Organisationen und Abkommen
Schweiz	Keine	Landesgesetzblätter mit einem Bezug zur Schweiz

Im Gegensatz zu den bereits genannten Kategorien eines EU/EFTA-Impulses fehlt bei der *intendierten* Europäisierung eine verbindliche EWR-Vorgabe. Stattdessen basiert die intendierte Europäisierung auf dem „naming and shaming im Rahmen von benchmarking und Best-Practice-Vergleichen“ (Göler 2009: 76), die zwar keine rechtliche Verbindlichkeit implizieren, mittels Empfehlungen aber dennoch europäische Umsetzungsinstrumente proklamieren. Ein solches Benchmarking resultiert für Liechtenstein aus der Teilnahme an den EU-Bildungs- und Forschungsprogrammen,<sup>6</sup> weshalb beispielsweise das Gesetz über das Hochschulwesen der intendierten Europäisierung zugeordnet werden kann (LGBI. 2005 Nr. 2, BuA 26/2004). Dieses Gesetz dient der Stärkung des liechtensteinischen Hochschulwesens und der Förderung der Mobilität im Rahmen der europäischen Bildungs- und Forschungsprogramme. Aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit verschwimmen bei der intendierten Europäisierung die Kategorien *EU/EFTA* und *National*, da die Inkompatibilität mit europäischen Benchmarks zwar

<sup>5</sup> Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind.

<sup>6</sup> Aktuell: Lifelong learning Programme; Seventh Framework Programme for Research and Development.

einen Konformitätsdruck auslöst, der Zeitpunkt für die Gesetzesüberarbeitung aber auf nationaler Ebene bestimmt wird. Gleichzeitig verhindert die enge Anbindung an die Schweiz und die durch die Mikrostaatlichkeit eingeschränkte Vergleichbarkeit der liechtensteinischen Umsetzungsinstrumente mit denjenigen der anderen EWR-Staaten eine Dynamisierung der intendierten Europäisierung (Frommelt 2010). Entsprechend wurden im Zeitraum von 2001 bis 2009 lediglich zwölf Landesgesetzblätter der Kategorie *Intendiert* zugeordnet<sup>7</sup>

**Tabelle 4: Unterkategorien des EU/EFTA-Impulses**

Kategorie	Mehrebenensystem/ Nationalstaat	Beispiele
Direkt	Verabschiedung/ Ratifikation	Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses; EFTA-Freihandelsabkommen; Staatsverträge EU-LI; Gemeinsamer Standpunkt des Rates der Europäischen Union (GASP-Beschluss)
Unmittelbar	Kontrolle/ Umsetzung	Implementation von EWR-relevanten EU-Richtlinien (Nennung eines EWR-Rechtsaktes)
Mittelbar	Kontrolle/ Anpassung	Umsetzung von Vorgaben seitens der ESA oder des EFTA-Gerichtshofes; Gesetzesanpassungen im Zuge der Richtlinienumsetzung (ohne Nennung eines EWR-Rechtsaktes)
Intendiert	Kompatibilität/ Anpassung	Soft law; Anpassungen an internationale Benchmarks; Adaption von Modellen der Best Practice; Standortwettbewerb

Die Vermischung nationaler und europäischer Elemente zeigt sich auch bei der *Europakonformität*, welche als Unterkategorie eines nationalen Impulses klassifiziert wird. Aufgrund des Vorrangs von Völker- und Europarecht gegenüber liechtensteinischem Landesrecht (dazu Wille 2005), erstreckt sich die Europakonformität auf alle durch den liechtensteinischen Landtag erlassenen Gesetze. Diese breite Inklusion bedingt eine weitere Präzisierung der Kategorie *Europakonformität*, weshalb nur Gesetzesvorlagen erfasst werden, bei deren Verabschiedung die Europakonformität durch die Regierung und den Landtag hervorgehoben wurde. Zugleich dient die Europakonformität als ein Indikator für die „negative Europäisierung“ (Göler 2009: 79), indem der Verweis auf die Europakonformität den Ausschluss von Regelungsoptionen suggeriert und somit die Handlungsoptionen der nationalen Politik von vornherein einschränkt. Als ein Beispiel der Europakonformität ist das Medienförderungsgesetz zu nennen (LGBI. 2006 Nr. 223), bei welchem durch den Landtag und die Regierung die Konformität der Vorlage mit den Beihilfenbestimmungen des EWR-Rechts bestätigt wurde (BuA 26/2006; Landtagsprotokoll 18.05.2006). Ähnliches gilt für das Staatspersonalgesetz (LGBI. 2008 Nr. 303) und die Konformität mit der Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG, BuA 08/2007). Ein weiteres Beispiel eines nationalen Impulses mit einem EU/EFTA-Bezug markiert die Kategorie *Europäischer Ursprung*. Unter diese Kategorie fallen alle Landesgesetz-

<sup>7</sup> Eine weitere Schwierigkeit im Kontext der *intendierten Europäisierung* markiert die Abgrenzung zwischen einem EU/EFTA-Impuls und Impulsen anderer europäischer Institutionen (z. B. Europarat). So ist beispielsweise das genannte Hochschulgesetz durch den ausserhalb der EU initiierten, aber von dieser wesentlich vorangetriebenen Bologna-Prozess mitbestimmt.



blätter, die zwar einem nationalen Impuls folgen, deren rechtliche Grundlage aber durch die Europäisierung initiiert wurde. Als ein Beispiel dient die Konkretisierung von Art. 12 der Postverordnung hinsichtlich der Brief- und Paketpost (LGBl. 2007 Nr. 89), welche zwar keinen europäischen Bezug aufweist, deren rechtliche Grundlage in Art. 5 des Postgesetzes (LGBl. 1999 Nr. 35) jedoch der Umsetzung der Richtlinie 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste dient. Somit kann die Postverordnung als ein durch die Europäisierung erwirktes Gesetz betrachtet werden, weshalb alle Änderungen der Postverordnung einen europäischen Bezug gewinnen.

**Tabelle 5: Unterkategorien des Impulses National**

Kategorie	Beschreibung
Autonomer Nachvollzug	Umsetzung von autochthonem EU-Recht
Europakonformität	Ausschluss von Regelungsoptionen aufgrund von EU-Recht
Europäischer Ursprung	Nationale Anpassung eines durch die Europäisierung erwirkten Gesetzes
Rechtsvergleich	Nachvollzug von Gesetzesänderungen der Schweiz oder Österreichs
Nur National	Kein europäischer oder internationaler Bezug sichtbar

Die Unterkategorie *Europäischer Ursprung* gewinnt mit Blick auf Liechtenstein und die in Tabelle 6 illustrierte Zunahme der jährlich verabschiedeten Landesgesetzblätter zusätzliche Relevanz. Während sich die Summe der in einer Mandatsperiode verabschiedeten Landesgesetzblätter im Zeitraum von 1977 bis 1994 um lediglich 117 Landesgesetzblätter erhöht hatte, vervielfachte sich diese Zahl seit 1994. Konkret hat sich die Zahl der in einer Mandatsperiode verabschiedeten Landesgesetzblätter seit dem EWR-Beitritt mehr als verdreifacht. Dennoch zeigt die Analyse aller Landesgesetzblätter im Zeitraum von 2001 bis 2009, dass der Anteil europäischer Impulse an den publizierten Landesgesetzblättern relativ stabil bleibt. Ähnliches gilt für die Anzahl der jährlich verabschiedeten Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses. Im Ergebnis verteilt sich die skizzierte Dynamisierung der liechtensteinischen Rechtsetzung annähernd gleichmässig auf die Impulse *EU/EFTA*, *International* und *National*. Hinsichtlich der Kategorie *Europäischer Ursprung* interessiert deshalb, ob die nominelle Zunahme nationaler Impulse mit dem europäischen Integrationsprozess korreliert, indem beispielsweise durch europäische Vorgaben neue Regelungsbereiche geschaffen wurden, deren weitere Entwicklung aber weitestgehend den nationalen Politikakteuren unterliegen. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Regionalunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein, die aufgrund der unterschiedlichen Integrationskonzepte dieser zwei Staaten verschiedene Anpassungen erfuhr.

**Tabelle 6: Anzahl der publizierten Landesgesetzblätter (LGBl.) im Zeitverlauf**

Zeitraum	1977-1980	1981-1984	1985-1988	1989-1993	1993-1996	1997-2000	2001-2004	2005-2008
Anzahl LGBl.	272	248	315	389	704	993	983	1332

## *Weitere Indikatoren*

Die zahlreichen Unterkategorien der einzelnen Impulse verdeutlichen die Komplexität der Europäisierungsforschung. Ein weiteres methodisches Problem von Europäisierungsstudien ist die fehlende Vergleichbarkeit einzelner Rechtsakte bezüglich der volkswirtschaftlichen Relevanz und der Kostenimplikationen. Vor diesem Hintergrund differenzieren König/Mäder (2008: 441) nach „Schlüsselgesetzen“ und „Gesetzen mit Kostenimplikationen“. Ein ähnliches Vorgehen wird auch für die chronologische Analyse der liechtensteinischen Rechtsordnung gewählt, weil sich die einzelnen Landesgesetzblätter in ihrer Relevanz stark unterscheiden. So gilt beispielsweise das 98 Artikel umfassende Zahlungsdienstegesetz (LGBI. 2009 Nr. 271) genauso als ein Landesgesetzblatt wie das vorhin genannte Landesgesetzblatt 2007 Nr. 89 zur Konkretisierung der Postverordnung. Diese Diskrepanz der Bedeutung einzelner Landesgesetzblätter relativiert die Aussagekraft einer rein quantitativen Wiedergabe der Impulse von Landesgesetzblättern und bedingt die Einführung eines qualitativen Indikators.<sup>8</sup>

Mit Blick auf Liechtenstein bildet der Rechtsakttypus einen ersten Indikator zur Beurteilung der Relevanz eines einzelnen Landesgesetzblattes. Dabei werden Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge, Finanzbeschlüsse und Kundmachungen differenziert. Im Kontext von Gesetzen und Verordnungen wird diese Differenzierung ferner um die Kategorien „Neu/Totalrevision“ und „Abänderung“ erweitert, wobei bezüglich der eingangs genannten Dynamisierung der Rechtsetzung sowie der wachsenden Kosten im liechtensteinischen Staatshaushalt neue Gesetze von besonderem Interesse sind. Gleichzeitig wird vermutet, dass angesichts der hohen Bedeutung des Dienstleistungssektors für die liechtensteinische Volkswirtschaft, Landesgesetzblätter aus den Bereichen Dienstleistungsverkehr oder Kapitalverkehr eher volkswirtschaftliche Konsequenzen implizieren als Landesgesetzblätter im Bereich Landwirtschaft und Fischerei. Vor diesem Hintergrund wurden alle Gesetze und Verordnungen nach Politikbereichen gegliedert. Diese Gliederung orientiert sich an den Anhängen des EWR-Abkommens sowie an der von Börzel (2005: 628) verwendeten Klassifizierung von Politikfeldern. Aufgrund der besonderen Relevanz des Finanzdienstleistungsbereichs für die liechtensteinische Volkswirtschaft wurden jedoch die seitens der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010) im Dienstleistungsverkehr angesiedelten EWR-Anhänge „Finanzdienstleistungen“ (Anh. IX) und „Gesellschaftsrecht“ (Anh. XII) dem Bereich Kapitalverkehr zugeordnet

Basierend auf der Regierungsinformation an den Landtag (Bericht und Antrag) wurde ferner ein qualitativer Indikator eingeführt, welcher eine Differenzierung der politischen

---

<sup>8</sup> Gemäss Lowi (1972) sind die Kosten einer Politik entscheidend für die Konfliktbewältigung. Trotz der hohen Relevanz einer Qualifizierung von Gesetzesinitiativen fehlen der Politikwissenschaft objektive Indikatoren (König/Mäder 2008: 445). Mögliche Ansätze zielen auf eine Abgrenzung nach Plausibilität (Nienhaus 1985) oder Politikfeld (Beyme 1997). Weitere Ansätze zu einer Qualifizierung von Gesetzesinitiativen verweisen auf Neuregelungen (König/Bräuninger 2005: 30) oder Innovationsentscheidungen (Beyme 1997: 13).

und volkswirtschaftlichen Bedeutung von Landesgesetzblättern mittels deren finanziellen und personellen Implikationen für den Staatshaushalt ermöglicht. Bei jeder Gesetzesvorlage erfolgt seitens der Regierung eine Einschätzung, ob die betreffende Gesetzesvorlage zusätzliche Kosten für den Staat generiert oder die Schaffung neuer Stellen impliziert. Gemäss dieser Zuordnung wurden alle untersuchten Landesgesetzblätter nach den Kategorien (1) *keine personelle und finanzielle Auswirkungen*, (2) *personelle Auswirkungen* und (3) *finanzielle Auswirkungen* gegliedert. Aufgrund der Koppelung dieser Zuordnung an die Regierungsinformation können nur die personellen und finanziellen Auswirkungen von Gesetzen betrachtet werden, da die Regierungsinformation bezüglich der finanziellen und personellen Auswirkungen von Kundmachungen (z. B. EWR-Beschlüssen) oder Staatsverträgen zu wenig systematisiert ist.

Schliesslich äussert sich die Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung auch durch die Verabschiedung von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten auf EWR-Ebene. Wie bereits erwähnt, müssen alle EWR-Rechtsakte in einem Landesgesetzblatt publiziert werden, wenngleich sich diese Kundmachungspflicht nur auf Rechtsakte beschränkt, die für Liechtenstein gelten. Bei genauer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass im Zeitraum von 2001 bis 2008 auch EWR-Rechtsakte in den Landesgesetzblättern publiziert wurden, die aufgrund einer Sonderregelung nicht auf Liechtenstein anwendbar sind. Erst seit 2009 werden nur mehr Rechtsakte publiziert, die für Liechtenstein zwingend gelten. Dadurch wurde die durchschnittliche Anzahl der in den Landesgesetzblättern jährlich publizierten EWR-Rechtsakte von ca. 240 auf 142 gesenkt. Allerdings werden verschiedene im Rahmen des EWR-Abkommens suspendierte Rechtsakte via Schweiz in Liechtenstein angewandt. Dies gilt insbesondere für die Bereiche Veterinärwesen und Pflanzenschutz (Anhang I) sowie Lebensmittel (Anhang II, Kapitel XII), deren Suspendierung an die Einbindung Liechtensteins in das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EU gekoppelt ist (LR 0.916.026.810.1). Insofern beschränkt sich die Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht nur auf den EWR, sondern erstreckt sich auf alle multilateralen und bilateralen Abkommen Liechtensteins mit einem Europabezug.<sup>9</sup>

### **3.2 Parameter der Europäisierung**

Die bisherige Argumentation begründet die unterschiedlichen Ergebnisse bezüglich der Europäisierung der nationalen Rechtsordnung einzig mit der fehlenden Standardisierung der Europäisierungsforschung. Bei genauer Betrachtung bildet die Methodik jedoch nur eine mögliche Variable, um unterschiedliche Befunde zum Europäisierungsgrad einzelner Staaten zu erklären. Vielmehr zeigen Müller et al. (2010), dass auch bei einer ein-

---

<sup>9</sup> In diesem Zusammenhang ist das dichte Vertragswerk der Regionalunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein hervorzuheben, welches im März 2010 mindestens 31 Abkommen mit einem Europabezug zählte.

heitlichen Methodik der Einfluss der EU auf die nationale Rechtsordnung stark variiert und stets im integrationspolitischen Kontext des betreffenden Staates zu betrachten ist. Zu diesem Zweck entwickelten Müller et al (2010: 78f) verschiedene Hypothesen, deren Plausibilität durch den Vergleich der Europäisierungsquoten Dänemarks, der Niederlande und Österreichs verifiziert werden sollte. Obwohl nach der Argumentation von Müller et al. (2010: 81) einzig die Rechtstradition einen nachweislich signifikanten Effekt auf den Europäisierungsgrad der drei Staaten besitzt, werden mit der *Dauer der Mitgliedschaft*, der *Integrationstiefe*, der *politischen und öffentlichen Meinung zur europäischen Integration* sowie dem *Verhältnis von Exekutive und Legislative* weitere Parameter betrachtet und auf Liechtenstein projiziert.

Ein erster Parameter zielt auf eine mögliche Korrelation zwischen der Dauer der Mitgliedschaft und dem Europäisierungsgrad. Während etablierte Mitglieder ständig neue Regeln umsetzen, müssen „latecomers“ mehr EU-Regeln in einer kürzeren Zeit umsetzen (Müller et al. 2010: 78). Folglich ist zu erwarten, dass die nationale Rechtsetzung kurz vor oder nach einem EU-Beitritt besonders stark europäisiert ist. Ähnliches gilt für das Auslaufen von Übergangsfristen und Sonderregelungen. Mit Blick auf den Gesamtbestand wird jedoch vermutet, dass mit steigender Mitgliedschaftsdauer der Anteil an europäisierten Rechtsakten steigt, da Nachzügler verschiedene Vorgaben in derselben Vorlage umsetzen können (Müller et al. 2010: 78). Analog zu Österreich erfolgte die Einbindung Liechtensteins in das europäische Mehrebenensystem im Vergleich zu den von Müller et al. (2010) bedienten Referenzwerten Niederlande und Dänemark relativ spät. Durch die zahlreichen Sonderregelungen und ausgedehnten Übergangsfristen wurde die Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung weiter verzögert (Regierung des Fürstentum Liechtensteins 2010: 58). Vor diesem Hintergrund ist am Beispiel Liechtenstein bei einer chronologischen Analyse des Zeitraums von 2001 bis 2009 ein im internationalen Vergleich erhöhter Europäisierungsgrad Liechtensteins zu erwarten, während bei einer Bestandesaufnahme ein unterdurchschnittlicher Europäisierungsgrad vermutet wird.

Neben der Dauer der Mitgliedschaft bildet das Integrationsniveau eine weitere Variable zur Analyse der Europäisierung der nationalen Rechtsordnung. Dabei wird vermutet, dass mit sinkendem Integrationsniveau auch der Europäisierungsgrad abnimmt (Müller et al. 2010: 79). Als Indikatoren für das Integrationsniveau gelten die im Binnenmarktanzeiger ausgewiesene Implementationsquote sowie die Anzahl an Sonderregelungen (sektorale Integration). In diesem Zusammenhang ist die hohe Implementationsquote Liechtensteins hervorzuheben, wonach im November 2009 bei einem durchschnittlichen EU-Implementationsdefizit von 0.7 Prozent Liechtenstein lediglich 0.4 Prozent der EU-Vorgaben nicht umgesetzt hatte (EFTA Surveillance Authority 2010: 6). Im Zeitverlauf zeigt sich ferner eine starke Verbesserung der Implementationsdisziplin Liechtensteins. So konnte das Implementationsdefizit zwischen Dezember 2004 und November 2009 von 2.7 Prozent auf 0.4 Prozent gesenkt werden, wohingegen sich das

Implementationsdefizit Norwegens und Islands im selben Zeitraum lediglich um 0.5 (Norwegen) beziehungsweise 0.1 (Island) Prozentpunkte reduzierte (EFTA Surveillance Authority 2010: 7). In Anbetracht der gesteigerten Implementationsdisziplin wird für Liechtenstein in den Jahren 2005 bis 2008 ein besonders hoher Europäisierungsgrad erwartet.

Allerdings bleibt die Aussagekraft des Implementationsdefizits beschränkt, weil es sich um eine Momentaufnahme handelt, die keine Aussagen über die Qualität der Umsetzung zulässt (Büchel 1999: 36f).<sup>10</sup> Mehr Gewicht besitzt dagegen die Analyse des sektoralen Integrationsniveaus. Dabei vermuten Müller et al. (2010: 79), dass die fehlende Einbindung Dänemarks in die Europäische Währungsunion und die Sonderstellung bezüglich der Abkommen Schengen und Dublin sowie der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) eine verringerte Europäisierungsquote Dänemarks im Vergleich zu den Niederlanden und Österreich nach sich zieht. Analog müsste aus der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins und der damit verbundenen *Nichtteilnahme* an verschiedenen Integrationsschritten wie der Zollunion, der Währungsunion und der GASP eine im europäischen Vergleich tiefe Europäisierungsquote resultieren.

Wie stark das Integrationsniveau der EWR/EFTA-Staaten von demjenigen der EU-Staaten abweicht, lässt sich nicht exakt eruieren. Für Island und Norwegen finden sich verschiedene Belege, die im Zuge der EWR- und Schengen-Assoziierung von einer Übernahme von 60 bis 70 Prozent des EU-Acquis durch die beiden skandinavischen EWR/EFTA-Staaten ausgehen.<sup>11</sup> In ihrer Analyse des Beitrittsgesuchs Islands nennt die European Commission (2010) derweil zahlreiche Kapitel des EU-Acquis, die vom EWR nur teilweise oder gar nicht abgedeckt sind. Lediglich teilweise abgedeckt sind gemäss der Kommission die Bereiche: Lebensmittelsicherheit, Veterinärwesen und Pflanzenschutz, Transportpolitik, Energie, Statistik, Sozialpolitik und Beschäftigung, Unternehmen- und Industriepolitik, Trans-European Networks, Forschung und Entwicklung, Bildung und Kultur, Umwelt, Konsumenten- und Gesundheitsschutz. Nicht durch das EWR-Abkommen abgedeckt sind ferner die Acquis-Kapitel: Landwirtschaft, Fischerei, Steuern, Wirtschafts- und Währungspolitik, Regionalpolitik, Rechtsschutz und Grundrechte, Justiz, Freiheit und Sicherheit, Zollunion, Aussenbeziehungen, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, Finanzkontrolle und Finanzplanung. Allerdings besteht aufgrund bilateraler Vereinbarungen oder dem autonomen Nachvollzug auch in diesen Bereichen eine hohe Konvergenz zwischen dem Rechtsbestand der EU und Islands, weshalb die

---

<sup>10</sup> Auch als Indikator der Implementationseffektivität ist das Implementationsdefizit wenig geeignet, da es die Integration der europäischen Vorgaben in den bestehenden regulativen Kontext sowie die Resonanz von Ökonomie und Zivilgesellschaft nicht erfasst. Um ein authentisches Bild über die Implementationseffektivität zu gewinnen, differenziert Knill (2005a: 173) deshalb zwischen den „*Policy Outcomes*“, wonach die Implementationseffektivität sich an der Umsetzung und Anwendung der Ziele orientiert und den „*Policy Impacts*“, welche die angestrebte Wirkung einer Massnahme überprüfen.

<sup>11</sup> Olli Rehn EU Commissioner for Enlargement, 10.12.2008, <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/08/693&format=HTML&aged=0&language=EN&guiLanguage=en> (abgerufen, 12.07.2010)

Kommission für Island mit Ausnahme der Landwirtschaft und Fischerei nur einen geringen rechtlichen Anpassungsbedarf konkludiert (Europäische Kommission 2010: 8).

Diese inhaltliche Konvergenz der nationalen Regeln zwischen den EU- und den EFTA-Staaten wird unter anderen von Ariba (2008) bestätigt, welcher die Gesetze der Schweiz und Österreichs vergleicht und unabhängig der vertraglichen Kooperation eine weitgehende inhaltliche Kongruenz der Regeln konstatiert. Mit der in der vorliegenden Studie verwendeten Methodik kann diese Form der inhaltlichen Europäisierung nur unvollständig erfasst werden, da der explizite Verweis auf EU, EWR oder EFTA in einem Rechtsakt oder der dazugehörigen Begleitdokumente eine Voraussetzung für die Zuordnung als ein europäischer Impuls bildet. Insofern kann eine liechtensteinische Gesetzesvorlage zwar inhaltlich mit der Rechtsentwicklung der EU übereinstimmen, wird aber nicht als solche deklariert. Vor diesem Hintergrund wurden die Kategorien Europakonformität und autonomer Nachvollzug als Unterkategorien eines nationalen Impulses eingeführt, deren Zuordnung jedoch von der Qualität der Regierungsinformation abhängt. Insgesamt impliziert die verringerte Transparenz Liechtensteins bezüglich der Impulse von Gesetzesvorlagen ausserhalb der EWR-Materie eine im Vergleich zu den EU-Staaten erhöhte Dunkelziffer europäischer Impulse in der nationalen Rechtsordnung.

Auch die zahlreichen Sonderregelungen Liechtensteins im Rahmen der EWR-Mitgliedschaft lassen einen tiefen Europäisierungsgrad erwarten. Insbesondere die mit der Einbindung in das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-EU (LR 0.916.026.810.1) verbundene Suspendierung der Bestimmungen aus den Bereichen Veterinärwesen und Pflanzenschutz (Anh. I), Lebensmittel (Kap. XII, Anh. II) und Spirituosen (Kap. XXVII, Anh. II) sowie Weinhandel (Protokoll 47) reduziert die Anzahl der für Liechtenstein gültigen EWR-Rechtsakte stark, da allein der Bereich Veterinärwesen und Pflanzenschutz jährlich ca. 90 neue Rechtsakte zählt. Weitere Sonderregelungen Liechtensteins betreffen den freien Personenverkehr (Protokoll 15, JCD 191/1999), den freien Kapitalverkehr (Grundstückserwerb, Anh. XII) und die verarbeiteten Agrarprodukte (Protokoll 3, JCD 177/2004) (Regierung des Fürstentums Liechtenstein 2010). Zudem erfolgt die Umsetzung der EU/EWR-Regeln im Bereich der Zivilluftfahrt (Anh. XIII, Kap. VI) oder der Umweltpolitik (Anh. XX) in enger Zusammenarbeit mit der Schweiz (LR 0.748.091.011). Infolgedessen notifiziert die ESA mit Blick auf Liechtenstein bei 121 Richtlinien keine Notwendigkeit einer Umsetzungsmassnahme und bei weiteren 246 Richtlinien eine permanente Ausnahme (Stichtag 31.03.2010, siehe Tabelle 15, Anhang).<sup>12</sup> Wie bereits erwähnt, ist die Suspendierung zahlreicher EWR-Rechtsakte an die Einbindung Liechtensteins in die bilaterale Zusammenarbeit Schweiz-EU gekoppelt,

<sup>12</sup> Gleichzeitig sind auch zahlreiche EU-Verordnungen in Liechtenstein nicht anwendbar, obwohl sie in das EWR-Abkommen übernommen wurden. Neben den bereits genannten Anhängen I und II gilt dies vor allem für den Bereich Statistik (Anh. XXI), dessen Anwendung in Liechtenstein aus Gründen des Datenschutzes (zu geringe Population) oder mangelnder Kapazität eingeschränkt ist. <http://www.efasurv.int/internal-market-affairs/implementation-status/> (abgerufen, 20.08.2010)

weshalb die Europäisierung indirekt über die im Rahmen des Zollvertrags übernommene Rechtsakte der Schweiz erfolgt. Inwiefern die Zollvertragsmaterie durch die Rechtsetzung der EU geprägt ist, lässt sich aber nur schwer eruieren, was erneut auf eine Dunkelziffer bezüglich der effektiven Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung verweist.<sup>13</sup> Ein aktuelles Beispiel für die Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung mittels des Nachvollzugs von Schweizer Recht bildet die Revision des Schweizer Lebensmittelrechts, welche das Schweizer Recht durch die Ausweitung des Täuschungsschutzes oder der Übernahme des EU-Lebensmittelbegriffes autonom an EU-Recht anpasst.<sup>14</sup>

Ein weiterer Parameter von Müller et al. (2010: 79) thematisiert die Rechtstradition eines Staates als Erklärungsfaktor für die Europäisierung. Demnach besitzen Staaten mit einem starken Legalitätsprinzip vor allem bei Gesetzen eine überdurchschnittliche Europäisierungsquote. Ähnliches gilt bezüglich des Einflusses des nationalen Parlaments auf die Europapolitik der eigenen Regierung. Zudem erhöht eine umfassende parlamentarische Mitwirkung in europäischen Angelegenheiten die Transparenz bezüglich des Impulses einer Regierungsvorlage und erleichtert somit die Zuordnung. Genau wie Österreich verfügt Liechtenstein über ein ausgeprägtes Legalitätsprinzip. Entsprechend hoch ist in Liechtenstein der Gesetzesanteil an der Rechtsetzung. Im Kontext der Europäisierung interessiert dabei, ob sich das Verhältnis von Verordnungen und Gesetzen bei nationalen und europäischen Impulsen unterscheidet. Zudem interessiert, ob mit der Dauer der Einbindung in das europäische Mehrebenensystem die delegierte Rechtsetzung ausgedehnt wird (Töller 2010: 427), woraus eine weitere „Erosion der demokratischen Checks-and-Balances-Strukturen“ im Zuge der Europäisierung abgeleitet werden könnte (König/Mäder 2008: 439).

## 4 Ergebnisse der chronologischen Analyse

Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Vergleichsmöglichkeiten der Europäisierungsquoten verschiedener Staaten konzentrieren sich die folgenden Ausführungen auf die Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung. Die Gesamtbetrachtung aller im Zeitraum von 2001 bis 2009 verabschiedeten Landesgesetzblätter verdeutlicht dabei den starken Fremdeinfluss auf die liechtensteinische Rechtsordnung. Von den insgesamt 2709 im Untersuchungszeitraum publizierten Landesgesetzblättern verfügen 41 Prozent über einen EU/EFTA-Impuls, während weitere 17 Prozent einem internationalen und lediglich 33 Prozent einem nationalen Impuls folgen. Betrachtet man nur Gesetze und

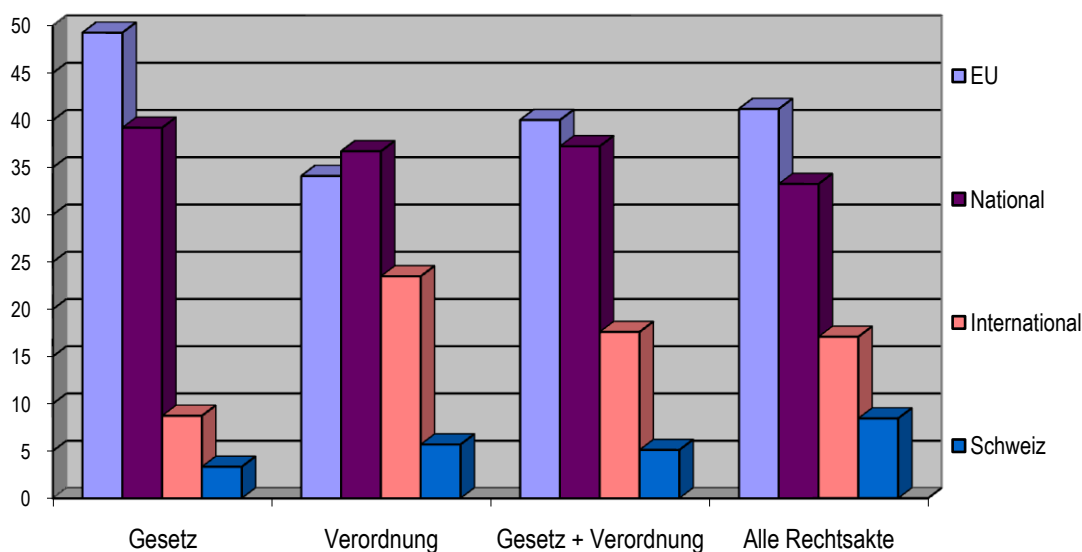
---

<sup>13</sup> Die Rechtsfortbildung der Zollvertragsmaterie erfolgt auf europäischer Ebene mittels Gemischter Ausschüsse zwischen der Schweiz und der EU sowie auf nationaler Ebene durch die Kundmachung des anwendbaren schweizerischen Rechts (LR 170.55). Über das Zusatzabkommen zum Landwirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und der EU besitzt Liechtenstein dabei die Möglichkeit, einen Vertreter in den Gemischten Ausschuss für Landwirtschaft und den Gemischten Veterinärausschuss zu entsenden (<http://www.admin.ch/ch/d/eur/gemaus.html>).

<sup>14</sup> <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=34736> Abgerufen, 11.12.2010.

Verordnungen, bestätigt sich die herausragende Stellung von EU und EFTA als Impulsgeber des liechtensteinischen Rechts, da erneut der Impuls EU/EFTA über den höchsten Anteil verfügt. Allerdings ist die Differenz zwischen der Anzahl nationaler und europäischer Impulse bei einer isolierten Betrachtung von Gesetzen und Verordnung deutlich geringer als bei einer Gesamtbetrachtung aller Landesgesetzblätter. Bei Verordnungen werden sogar mehr nationale als europäische Impulse festgestellt.

Abbildung 1: Rechtsakte nach Impulsen (2001-2009, in Prozent)



Das Verhältnis von Verordnungen zu Gesetzen bildet in der Politikwissenschaft einen wichtigen Indikator für den Einfluss der nationalen Parlamente auf die nationale Rechtsetzung. Mit Blick auf die politischen Systeme Westeuropa kritisieren dabei zahlreiche Autoren, dass die Regierung durch eine ausgedehnte Verordnungstätigkeit das Mandat des Parlaments als Gesetzgeber zunehmend unterminiert (Patzelt 2003, Ismayer 2009). Durch das starke Legalitätsprinzip verfügt Liechtenstein im internationalen Vergleich über einen sehr hohen Anteil an Gesetzen. So wurden im Untersuchungszeitraum von 2001 bis 2009 678 Gesetze und 1072 Verordnungen erlassen, was einem Verhältnis von 39 zu 61 entspricht. Selbst das ebenfalls stark durch den Rechtspositivismus geprägte Österreich weist für die Jahre 2006 und 2007 mit einem Verhältnis von 22 Gesetzen zu 78 Verordnungen einen deutlich geringere Gesetzesanteil aus.<sup>15</sup> Für die weitere Argumentation interessiert deshalb, inwieweit die Einbindung in das europäische Mehrebenensystem eine Ausdehnung der Verordnungstätigkeit und somit eine Machtverschiebung zwischen Legislative und Exekutive nach sich zieht.

<sup>15</sup> Das Verhältnis von Gesetzen zu Verordnungen unterliegt im Zeitverlauf starken Schwankungen und entwickelt sich bei einer Bestandesaufnahme deutlich zugunsten von Gesetzen. Demnach verfügte Österreich bei einer Bestandesaufnahme im Jahr über 0.7 Gesetze auf eine Verordnung (Müller et al. 2010), was exakt dem Verhältnis im liechtensteinischen Landesrecht am Stichtag 31. März 2010 entspricht.



Eine solche Ausdehnung der Verordnungstätigkeit konnte im Untersuchungszeitraum nicht beobachtet werden. Im Kontext der Europäisierung zeigen Abbildung 1 und Tabelle 7 vielmehr, dass gerade bei europäischen Impulsen der Anteil an Gesetzen höher liegt als bei nationalen oder internationalen Impulsen. Eine mögliche Erklärung für dieses Verhältnis ist methodischer Natur, wonach sich die Zuordnung eines Impulses bei Gesetzen aufgrund der ausführlichen Regierungsinformation wesentlich einfacher gestaltet als bei Verordnungen. Ferner werden Verordnungen insbesondere in Politikbereichen erlassen, die stark von der Anbindung an die Schweiz geprägt sind und die nur indirekt europäisiert werden (z. B. Verkehr; Landwirtschaft).<sup>16</sup> Gleichzeitig werden Richtlinien aus Anhang II des EWR-Abkommens in Liechtenstein nur mittels Modularverordnung umgesetzt, wonach eine Richtlinie nicht wie international üblich durch eine eigene liechtensteinische Vorschrift umgesetzt wird, sondern sich die jeweils geltende Fassung des Anhangs einer Modularverordnung aus dem aktuellen Stand der EWR-Rechtssammlung ergibt.<sup>17</sup> Folglich beschränkt sich die Umsetzung einer Richtlinie aus Anhang II auf die Publikation des entsprechenden EWR-Beschlusses im Landesgesetzblatt (Büchel 1999: 34). Da die technische Natur dieser Richtlinien die Verordnung als Umsetzungsinstrument präfiguriert, reduziert dieses Umsetzungsverfahren insbesondere die Anzahl an Verordnungen und bietet deshalb eine Erklärung für die im internationalen Vergleich geringe Anzahl an Verordnungen mit einem europäischen Impuls in der liechtensteinischen Rechtsordnung. Nichtsdestotrotz kann mit Blick auf die Einbindung Liechtensteins in das europäische Mehrebenensystem vorerst keine Machtverschiebung zwischen Legislative und Exekutive im Sinne einer Ausdehnung der delegierten Rechtsprechung konstatiert werden, womit das Legalitätsprinzip auch bei europäischen Politikgehalten gewährleistet ist.

**Tabelle 7: Verhältnis Verordnung/Gesetz 2001-2009 (in Prozent)**

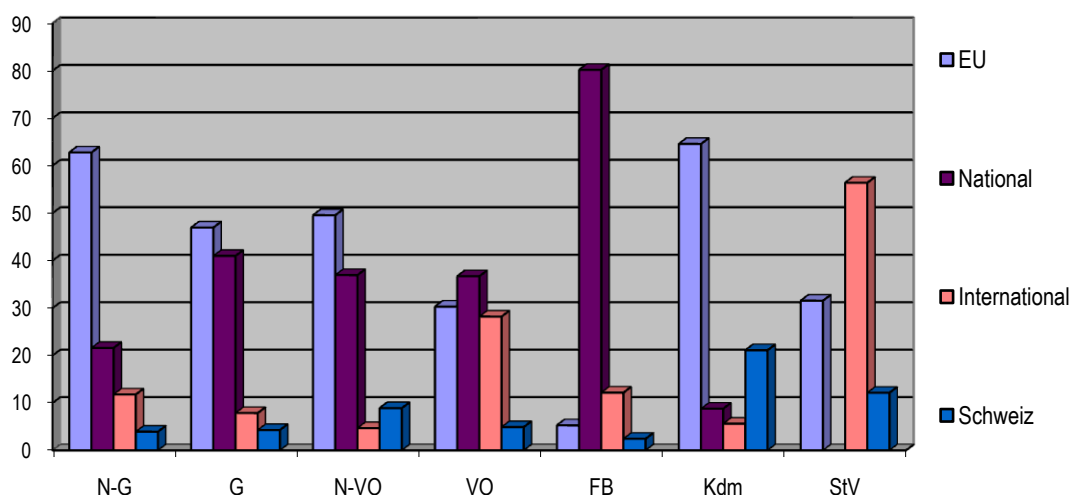
Impuls	Gesetz		Verordnung		Total
	N	%	N	%	N
National	262	40	394	60	656
EU/EFTA	339	48	366	52	705
International	58	19	252	81	310
Schweiz	29	32	61	68	90

<sup>16</sup> Während sich mit Blick auf die liechtensteinische Rechtsordnung im Politikbereich Kapitalverkehr Gesetze und Verordnungen im Verhältnis von 68 zu 32 gegenüberstehen, liegt dieses Verhältnis im Politikbereich Verkehr bei 11 zu 89. Weitere Politikbereiche mit einer überdurchschnittlichen Anzahl Verordnungen sind die Landwirtschaft und Fischerei (20 zu 80) sowie die Sozialpolitik (25 zu 75). Dagegen dominieren in den Bereichen Wettbewerbspolitik (80 zu 20) und Dienstleistungsverkehr (57 zu 43) Gesetze gegenüber Verordnungen.

<sup>17</sup> Die Umsetzung mittels sogenannter Modularverordnungen dient der Reduzierung des Verwaltungsaufwandes der liechtensteinischen Landesverwaltung (Büchel 1999: 33). Basierend auf dem Gesetz über die Verkehrsfähigkeit von Waren vom 22. März 1995 (LR 947.1) wird eine Verordnung erlassen, welche die allgemeinen Grundsätze über das Inverkehrbringen der jeweiligen Ware enthält, zu deren technischen Spezifikation jedoch auf eine Anlage zur Verordnung verwiesen wird (z. B. LR 947.102.193). Um bei einer Änderung einer bestehenden Richtlinie eine Überarbeitung der entsprechenden Verordnung zu vermeiden, enthalten die Modularverordnungen eine Verweisbestimmung auf die EWR-Rechtssammlung. Durch diesen Verweis wird die jeweils gültige Fassung des in der Modularverordnung genannten Rechtsaktes unmittelbar anwendbar. Folglich verzichtet Liechtenstein auf den durch die Richtlinie eröffneten Implementationsspielraum, was ungeachtet der durch dieses Verfahren initiierten „Gefährdung der Rechtsklarheit“ (Büchel 1999: 35) von der ESA akzeptiert wird.

Das Verhältnis von Verordnungen und Gesetzen wird in Abbildung 2 um die Differenzierung zwischen neuen Gesetzen (inklusive Totalrevision) und Gesetzesänderungen sowie neuen Verordnungen und Verordnungsänderungen erweitert. Dabei zeigt sich, dass bei neuen Gesetzen der höchste Europäisierungsgrad erzielt wird. Auch bei neuen Verordnungen liegt der Europäisierungsgrad deutlich höher als bei Verordnungsänderungen. Da jedoch lediglich vier Prozent der untersuchten Landesgesetzblätter als neue Gesetze klassifiziert wurden, darf dieses Verhältnis nicht überbewertet werden. Dennoch besitzt der hohe Anteil europäischer Impulse an neuen Gesetzen hinsichtlich der Dynamisierung der liechtensteinischen Rechtsetzung sowie der Europäisierung von Gesetzen mit Kostenimplikationen eine gewisse Aussagekraft.

Abbildung 2: Rechtsakte nach Impulsen (2001-2009, in Prozent)



Legende: N-G: Neues Gesetz; G: Gesetz; N-VO: Neue Verordnung; VO: Verordnung; FB: Finanzbeschluss; Kdm: Kundmachung; StV: Staatsvertrag

Abbildung 2 illustriert den Anteil verschiedener Impulsgeber nach Rechtsakten. Signifikant ist dabei der hohe Anteil europäischer Impulse bei Kundmachungen, während Finanzbeschlüsse vor allem einem nationalen Impuls folgen. Der hohe Anteil an Kundmachungen mit einem europäischen Impuls erklärt sich mit der Publikation der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in Form von Kundmachungen. Durchschnittlich dienten zwischen 2001 und 2009 jährlich 35 Landesgesetzblätter der Kundmachung von EWR-Vorschriften.<sup>18</sup> Dagegen verfügten im gesamten Untersuchungszeitraum insgesamt lediglich 12 Finanzbeschlüsse über einen europäischen Impuls. Aus politikwissenschaftlicher Sicht korreliert die geringe Europäisierung von Finanzbeschlüssen mit der Dominanz regulativer Steuerungsmuster im European Governance, da die EU aufgrund der fehlenden Finanzmittel keine distributive oder redistributive Politik verfolgen kann

<sup>18</sup> Sofern der betreffende EWR-Rechtsakt nicht einem Zustimmungsvorbehalt unterliegt kann eine Kundmachung zahlreiche EWR-Rechtsakte aus verschiedenen Anhängen enthalten. Die Anzahl an Kundmachung erlaubt somit keine Rückschlüsse auf die Anzahl an erlassenen EWR-Rechtsakten.

(Lowi 1964).<sup>19</sup> Stattdessen beschränkt sich ihre Kernaufgabe auf den Erlass von „Regeln für das Zusammenspiel der Wirtschaftssubjekte oder das Verhalten der Bürger“ sowie die Schaffung von funktionsfähigen Märkten durch die „Verhaltenssteuerung“ entlang von Geboten und Verboten (Kohler-Koch et al. 2003: 154), womit sich die Europäisierung der Finanzbeschlüsse des liechtensteinischen Landtages auf die Teilnahme an den EU-Programmen und den EWR-Finanzierungsmechanismus beschränkt.

Eine der wenigen Gemeinsamkeiten der bisher zitierten Europäisierungsstudien ist die Gliederung der Impulse nach Politikbereichen. Dadurch wird die eingangs genannte Abgrenzung zwischen nationalen und europäischen Kompetenzen thematisch gegliedert. Allerdings fehlt eine Standardisierung der Politikbereiche, was die Vergleichbarkeit der Ergebnisse erneut einschränkt. Während manche Autoren sich bei der Abgrenzung der einzelnen Politikbereiche am EU-Acquis orientieren (Jenny/Müller 2010), basieren die thematischen Gliederungen von Christensen (2010b) und König/Mäder (2008) auf der innerstaatlichen Machtverteilung. Die von Christensen (2010b: 24) verwendete Klassifizierung entspricht dabei exakt der Ressortverteilung in der dänischen Regierung. Angesichts der geringen Anzahl an Ressorts der liechtensteinischen Regierung erscheint diese Klassifizierung für Liechtenstein ungeeignet. Auch eine Anlehnung an die Struktur des EWR-Abkommens inkludiert verschiedene Schwachstellen, da beispielsweise der Politikbereich „Dienstleistungsverkehr“ mit den Bereichen Telekommunikation, Finanzdienstleistung, Gesellschaftsrecht und Statistik zu viele verschiedene Themen umfassen würde und insbesondere der Sonderstellung der Finanzdienstleistungen in der liechtensteinischen Volkswirtschaft nicht gerecht würde.<sup>20</sup> Entsprechend kann die in dieser Studie verwendete Gliederung von Politikbereichen als eine den sozioökonomischen Spezifika Liechtensteins angepasste Klassifizierung von Politikbereichen betrachtet werden.

Für die Analyse nach Politikbereichen wurden einzig Verordnungen und Gesetze betrachtet. Bezüglich der Verteilung der Impulse zeigen sich grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Politikbereichen. Während in der Sozialpolitik und im Bereich Sport und Kultur beinahe alle Gesetze und Verordnungen einem nationalen Impuls folgen, dominiert in den Kategorien Personenverkehr und Warenverkehr der Einfluss der EU beziehungsweise des EWR. Hervorzuheben ist der hohe Europäisierungsgrad der

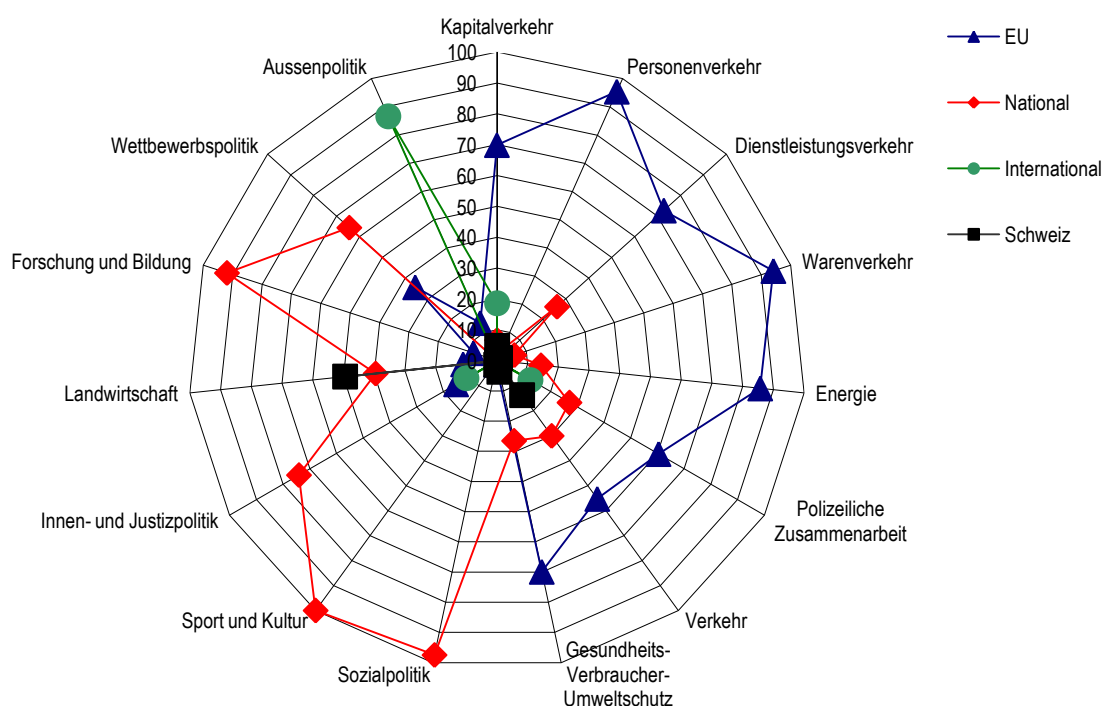
---

<sup>19</sup> Die EU sieht sich dabei mit dem Dilemma einer „strukturell bedingten Unausgewogenheit der Kompetenzordnung“ konfrontiert (Benz 2007: 40). Einerseits verfügt sie „nur über Regulierungskompetenzen zur Durchsetzung von Marktfreiheiten und zur Korrektur von Marktversagen“, andererseits wird sie „für die Auswirkungen der freien Marktwirtschaft auf die Herstellung von Kollektivgütern und sozialpolitischer Verteilungspolitik verantwortlich gemacht, obwohl sie in diesen Bereichen kaum Zuständigkeit oder Mittel“ besitzt (Benz 2007: 40). Diese Kompetenzproblematik trägt wesentlich zur Legitimitätskrise der EU bei.

<sup>20</sup> Ungeachtet welche Abgrenzung von Politikbereichen gewählt wird, ist eine Zuordnung niemals eindeutig. So ist beispielsweise der Bereich Research and Technology in Dänemark sehr stark europäisiert, während im Bereich Education keine Europäisierung erkennbar ist (Christensen 2010b: 24). Unter Verweis auf die Gliederung des Landesrechts (LR 4 Schule – Wissenschaft – Kultur) wurden für Liechtenstein diese beiden Segmente im Politikbereich Forschung und Bildung zusammengefasst, weshalb die von Christensen (2010a) nachgewiesene Differenzierung zwischen einer starken Europäisierung der Forschungspolitik und einer schwachen Europäisierung der Bildungspolitik in der vorliegenden Studie zur Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung nicht ersichtlich wird.

Politikbereiche „Kapitalverkehr“ und „Warenverkehr“, da die Sektoren Industrie und Finanzdienstleistung für die liechtensteinische Volkswirtschaft von zentraler Bedeutung sind. Zugleich unterscheidet sich die politikfeldspezifische Europäisierung Liechtensteins von derjenigen der EU-Staaten, welche gemäss den Autoren König/Mäder (2008: 442), Jenny/Müller (2010: 49) und Christensen (2010a: 24) in den Bereichen Umwelt sowie Landwirtschaft am stärksten europäisiert sind. Auch für die Bereiche Verkehr und Arbeitsbeziehungen weisen die meisten Länderstudien eine überproportionale Europäisierung aus. Bezüglich der Politikbereiche Umwelt und Landwirtschaft erklärt sich der unterschiedliche Europäisierungsgrad zwischen Liechtenstein und der EU durch das sektorale Integrationsniveau, wonach die Gemeinsame Agrarpolitik nicht Teil des EWR-Acquis ist und auch bei der Umweltpolitik EU- und EWR-Acquis divergieren, da beispielsweise der Naturschutz Teil des EU-Acquis, aber nicht des EWR-Acquis ist (European Commission 2010: 59). Eine weitere Erklärung für den hohen Europäisierungsgrad einzelner Politikbereiche Liechtensteins bildet die traditionell geringe Regeldichte, weshalb bei der gleichen Anzahl europäischer Rechtsakte zwangsläufig ein stärkerer Europäisierungsgrad resultiert.

**Abbildung 3: Europäisierung und Politikbereiche (2001-2009, in Prozent)**



#### 4.1 Ergebnisse nach Zeitverlauf und Unterkategorien

Die bisherige Argumentation konstatiert einen starken Einfluss der EU auf die liechtensteinische Rechtsordnung. Dabei werden für Liechtenstein sowohl bei einer Gesamtbe-

trachtung als auch bei einer Differenzierung nach Rechtsakten oder Politikbereichen deutlich höhere Werte als in den EU-Staaten nachgewiesen. Hervorzuheben ist der hohe Europäisierungsgrad bei neuen Gesetzen (63 Prozent) und Gesetzesänderung (47 Prozent). Zudem wird in einzelnen Politikbereichen Liechtensteins sogar die von Delors prognostizierte 80-prozentige Europäisierung der nationalen Rechtsetzung überboten. Eine bereits genannte Erklärung für die starke Europäisierung bildet die mit der Mikrostaatlichkeit verbundene geringe Regeldichte. Weiteren Aufschluss über die Hintergründe für die starke Europäisierung Liechtensteins wird durch die Differenzierung der bisherigen Ergebnissen nach Zeitverlauf und Unterkategorien erwartet.

Wie bereits erwähnt, verkörpert die Europäisierung eine äusserst komplexe Forschungsmaterie. Insbesondere die Ausführungen von Göler (2009) unterstreichen, dass eine authentische Wiedergabe nur durch eine stark differenzierte Methodik möglich ist. Aus diesem Grund wurden im Rahmen dieser Studie verschiedene Kategorien eingeführt, die in internationalen Studien bis anhin fehlten. Diese Kategorien ermöglichen eine Erfassung der „ideellen und normativen Europäisierung“ (Schimmelfenig/Sedelmeier 2005: 8-13) sowie von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten und markieren einen grossen Gewinn für die Europäisierungsforschung. Allerdings erfolgt diese Ausdehnung der Forschungsmaterie auf Kosten der Vergleichbarkeit mit den bisher zitierten Länderstudien. So überrascht es nicht, dass unsere Studie für Liechtenstein einen im internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Europäisierungsgrad ausweist. Diese Beobachtung bezieht sich insbesondere auf die in Tabelle 2 festgehaltenen Länderstudien Österreichs, der Niederlande und Dänemarks, welche eine Europäisierung von Gesetzen und Verordnung zwischen 12 und 14 Prozent konstatieren (Müller et al. 2010: 76), während in Liechtenstein 49 Prozent der Gesetze (neue Gesetze und Gesetzesänderungen) respektive 34 Prozent der Verordnungen (neue Verordnungen und Verordnungsänderungen) einem EU/EFTA-Impuls folgen.<sup>21</sup> Angesichts dieser Differenz hat die Studie nicht nur nach Impulsen (Tabelle 8), sondern auch nach den Unterkategorien der einzelnen Impulse zu differenzieren (Tabelle 9).<sup>22</sup>

Die Europäisierungsgrade der Staaten Niederlande, Österreich und Dänemark sind in unserer Studie am ehesten mit den Werten der Kategorie *Unmittelbar* zu vergleichen. Wie bereits in Tabelle 4 skizziert, ist ein EU/EFTA-Impuls nach den Kategorien *Direkt*, *Mittelbar*, *Unmittelbar* und *Intendiert* zu differenzieren. In der Kategorie *Unmittelbar* werden nur diejenigen Landesgesetzblätter erfasst, die durch den direkten Verweis auf

<sup>21</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zitierten Ergebnisse von Müller et al. (2010: 76) auf einer Bestandesaufnahme beruhen, während die Ergebnisse zu Liechtenstein einem chronologischen Ansatz folgen. Die weitere Argumentation zeigt jedoch, dass eine Bestandesaufnahme für Liechtenstein ähnliche Ergebnisse wie die chronologische Analyse besitzt.

<sup>22</sup> Tabelle 9 verzichtet auf eine Differenzierung nationaler Impulse nach Unterkategorien. Aufgrund der Informationslage war eine solche einzig bei Neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen möglich. Die daraus resultierenden Werte finden sich in Abbildung 5. Der hohe Anteil an Gesetzesvorlagen, in welchen die Regierung oder der Landtag die Europakonformität betonte, unterstreicht dabei erneut den starken Einfluss der EU auf die liechtensteinische Rechtsordnung, welcher sich nicht einzig auf die unmittelbare Nennung eines europäischen Rechtsaktes im Gesetzestext beschränkt.

einen europäischen Rechtsakt als Umsetzungsinstrument dienen. Insgesamt sind 10.6 Prozent aller Landesgesetzblätter der Kategorie *Unmittelbar* zuzuordnen. Deutlich höher liegt der Anteil der Kategorie *Unmittelbar* bei einer isolierten Betrachtung von neuen Gesetzen (48.0 Prozent) oder neuen Verordnungen (21.5 Prozent). Werden die Rechtsakte neues Gesetz und Gesetzesänderung addiert, ergibt sich für die Kategorie *Unmittelbar* einen Anteil von 17.3 Prozent, was nur unwesentlich höher ist als die Werte aus Tabelle 2 für die Niederlande, Österreich und Dänemark. Die Differenzierung des EU/EFTA-Impulses ermöglicht schliesslich auch einen Vergleich mit den Ergebnissen von Töller (2008), die einen Europäisierungsgrad der deutschen Gesetzgebung von ca. 40 Prozent konstatiert. Zu diesem Zweck sind die Kategorien *Unmittelbar* und *Mittelbar* zu addieren, woraus am Beispiel Liechtenstein ein Europäisierungsgrad der Gesetzgebung von 48 Prozent resultiert.

**Tabelle 8: Impulse Landesgesetzblätter 2001-2009 nach Rechtsakten (in Prozent)**

Impuls/ Rechtsakt	EU/EFTA	International	National	Schweiz	%	Anteil LGBl.
Neues Gesetz	62.8	11.8	21.6	3.9	100	3.8
Gesetzesänderung	47.0	7.8	40.9	4.3	100	21.7
neue Verordnung	49.5	4.7	36.9	8.9	100	7.9
Verordnungsänderung	30.2	28.2	36.7	4.9	100	31.7
Finanzbeschluss	5.3	12.2	80.2	2.4	100	9.1
Kundmachung	64.6	5.6	8.8	21.1	100	19.8
Staatsvertrag	31.5	56.4	0	12.1	100	6.1
Alle Rechtsakte	41.2	17.1	33.3	8.5	100	100

**Tabelle 9: Landesgesetzblätter 2001-2009 nach Unterkategorien (in Prozent)**

Impuls/ Rechtsakt	Direkt	Unmittelbar	Mittelbar	Intendiert	International		National	Schweiz	%
					Europa	Sonstige			
Neues Gesetz		48.0	10.8	3.9	3.9	8.5	21.6	3.9	100
Gesetzesänderung		11.9	34.2	0.9	5.8	2.0	40.9	4.3	100
neue Verordnung	2.3	21.5	24.3	1.4		4.7	36.9	8.9	100
Verordnungsänderung	3.6	11.5	15.0		2.45	25.76	36.7	4.9	100
Finanzbeschluss	4.9	0	0	0.4	7.3	4.9	80.2	2.4	100
Kundmachung	58.2	2.6	3.7	0	2.0	3.6	8.8	21.1	100
Staatsvertrag	24.2	5.5	1.8	0	24.9	31.5	0	12.1	100
Alle Rechtsakte	14.8	10.6	15.4	0.5	4.7	12.4	33.3	8.5	100

Eine weitere Präzisierung der Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung gewährt das Verhältnis der einzelnen Impulse im Zeitverlauf. In Anlehnung an Müller et al. (2010: 78) wird eine Korrelation zwischen Mitgliedschaftsdauer und Europäisierungsgrad vermutet. Dabei wird unmittelbar vor oder nach einem Integrationsschritt ein erhöhter Europäisierungsgrad erwartet. Dasselbe gilt für das Auslaufen von Sonderregelungen. Eine weitere Variable, die sich im Zeitverlauf spiegelt, bildet das Implementationsdefizit. So wird vermutet, dass eine hohe Implementationsdisziplin mit einem hohen Europäisierungsgrad korreliert. Am Beispiel Liechtenstein verringerte sich

das Implementationsdefizit zwischen Dezember 2006 und Dezember 2008 um 1.3 Prozentpunkte (EFTA-Surveillance Authority 2010: 6), weshalb in den Jahren 2007 bis 2008 eine überdurchschnittliche Europäisierung erwartet wird. Diese Erwartung wird durch die empirische Analyse bestätigt, da bei einer isolierten Betrachtung von Gesetzen mit 62 beziehungsweise 56 Prozent die Jahre 2007 und 2008 den höchsten Europäisierungsgrad ausweisen. Auch die in Tabelle 10 festgehaltene Differenzierung aller Landesgesetzblätter nach Impulsen und Zeitverlauf zeigt für die Jahre 2007 und 2008 einen überdurchschnittlichen Europäisierungsgrad.

**Tabelle 10: Impulse der Landesgesetzblätter im Zeitverlauf (in Prozent)**

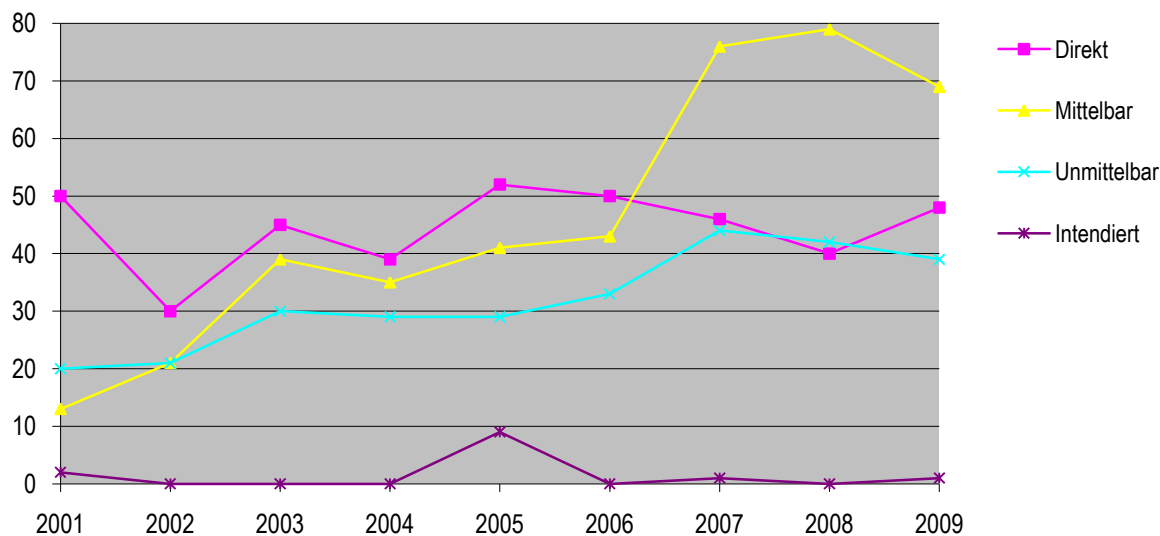
Impuls/Jahr	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	Gesamt
EU/EFTA	42	38	41	33	45	42	46	43	40	41
International	11	23	15	27	12	14	15	16	20	17
National	39	32	32	31	36	32	33	34	31	33
Schweiz	8	6	11	9	8	12	6	7	9	8
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Gesamthaft bleibt der Europäisierungsgrad im Untersuchungszeitraum relativ stabil. So divergiert der Europäisierungsgrad von 2001 und 2009 lediglich um einen Prozentpunkt. Einzig im Jahr 2004 wird mit einem Anteil von lediglich 33 Prozent ein signifikant tieferer Europäisierungsgrad nachgewiesen, was vor allem auf die Dynamisierung der liechtensteinischen Rechtsetzung durch die Umsetzung der FATF-Empfehlungen (Financial Action Task Force on Money Laundering, internationaler Impuls) sowie durch die Anpassung des Landesrechts an die Verfassungsrevision von 2003 (nationaler Impuls) zurückzuführen ist. Der Nachweis einer konstanten Europäisierungsquote zwischen 2001 und 2009 relativiert die Erklärungskraft der Europäisierungsforschung bezüglich der in Tabelle 6 skizzierten Dynamisierung der liechtensteinischen Rechtsetzung. Demnach impliziert die im Untersuchungszeitraum erfolgte Zunahme der jährlich verabschiedeten Landesgesetzblätter nach absoluten Zahlen eine Zunahme aller Impulse. So erhöhte sich beispielsweise die Anzahl an Landesgesetzblättern mit einem nationalen Impuls zwischen 2001 und 2009 von 78 auf 124 und die Anzahl an Landesgesetzblättern mit einem internationalen Impuls von 22 auf 78. Nichtsdestotrotz fällt die Zunahme nationaler Impulse im Zeitverlauf geringer aus als bei den restlichen Impulsen, weshalb der prozentuale Anteil nationaler Impulse sowohl in Bezug auf die Anzahl an publizierten Landesgesetzblättern als auch der erlassenen Gesetze oder Verordnungen abnimmt.

Des Weiteren verdeutlicht eine Differenzierung des EU/EFTA-Impulses nach den entsprechenden Unterkategorien, dass zwar der Europäisierungsgrad im Gesamten relativ stabil blieb, sich das Verhältnis der einzelnen Unterkategorien aber stark verändert hat. Hervorzuheben ist dabei der Bedeutungsverlust der direkten Europäisierung zugunsten der Kategorie *Mittelbar*. Die Zunahme der Kategorie *Mittelbar* basiert unter anderem

auf der durch die Vorbereitung zur Schengen-Assoziierung erfolgten Europäisierung der Rechtsetzung in den Politikbereichen polizeiliche Zusammenarbeit, Personenverkehr und Innen- und Justizpolitik. Eine weitere Erklärung bildet der verstärkte Einfluss der EFTA-Überwachungsorgane auf die liechtensteinische Rechtsordnung, was sich beispielsweise in der Reduktion des Implementationsdefizits äussert. Ferner handelt es sich weniger um einen Bedeutungsgewinn der Kategorie *Mittelbar*, als um einen Bedeutungsverlust der Kategorie *Direkt*. Während im Jahr 2001 59 Prozent der EU/EFTA-Impulse der Kategorie *Direkt* zugeordnet werden konnten, beläuft sich der Anteil der direkten Europäisierung an den EU/EFTA-Impulsen im Jahr 2009 auf lediglich 31 Prozent. Dieser Bedeutungsverlust der direkten Europäisierung spiegelt sich auch in der Differenzierung nach Rechtsakten, wonach 2009 deutlich weniger Kundmachungen mit einem EU/EFTA-Impuls vorliegen als im Jahr 2001. Eine mögliche Erklärung bietet die Strategie Liechtensteins, nur mehr EWR-Beschlüsse zu veröffentlichen, die für Liechtenstein gelten. Im Zuge dieser Rationalisierung konnte die Anzahl der in den Landesgesetzblättern publizierten EWR-Rechtsakte im Zeitraum von 2005 bis 2009 trotz einer konstanten Rechtsetzungsfrequenz des gemeinsamen EWR-Ausschusses von 247 auf 142 Rechtsakte gesenkt werden.<sup>23</sup>

**Abbildung 4: Landesgesetzblätter mit EU/EFTA-Impuls nach Unterkategorien im Zeitverlauf (in Prozent)**



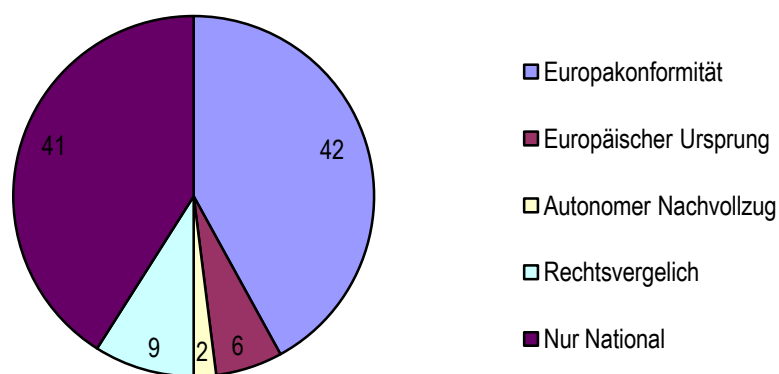
Wie eingangs unter Verweis auf die Kategorien *Europakonformität*, *Autonomer Nachvollzug* und *Europäischer Ursprung* skizziert, lässt sich auch bei nationalen Impulsen ein Einfluss der EU erkennen. Diese Form der Einflussnahme erstreckt sich grundsätzlich auf alle Rechtsakttypen. So wird beispielsweise der Finanzbeschluss über die Genehmigung von Sonderbeiträgen zur Finanzierung von Investitionen der Anstalt „Liech-

<sup>23</sup> Das Verhältnis der Rechtsakte mit einem EU/EFTA-Impuls zeigt abseits der Reduktion des Anteils der Kundmachungen von 48 Prozent (2001) auf 23 Prozent (2009) keine Auffälligkeiten. Analog zu nationalen Impulsen alternieren die Werte von Gesetz und Verordnung, wonach auf ein Jahr mit einem hohen Gesetzesanteil ein Jahr mit einem überdurchschnittlichen Verordnungsanteil folgt. In der Tendenz erhöht sich dabei der Anteil der Verordnungen leicht.



tensteinischer Rundfunk (LRF)“ der Kategorie *Europakonformität* zugeordnet, da dieser Finanzbeschluss nur unter Vorbehalt eines positiven Bescheides der ESA erfolgte (LGBl. 2009 Nr. 1; Art. 1). Ähnliches gilt für die Kundmachung vom 7. Dezember 2004 zur Aufhebung von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Errichtung einer Gewerbegeossenschaft infolge eines Urteils des Staatsgerichtshofes, welcher das entsprechende Urteil mit dem Verweis auf die Europakonformität insbesondere der EMRK begründet (LGBl. 2004 Nr. 272, StGH 2003/48). Dessen ungeachtet beschränkt sich die in Abbildung 5 festgehaltene Differenzierung nationaler Impulse nach den verschiedenen Unterkategorien auf Gesetze, weil nur bei Gesetzen eine standardisierte Informationsgrundlage bezüglich der Entstehungsgeschichte eines Rechtsaktes besteht. Hervorzuheben ist der hohe Anteil der Kategorie *Europakonformität*, wonach im Zeitraum von 2005 bis 2009 bei 42 Prozent aller Gesetzesvorlagen mit einem nationalen Impuls die Europakonformität im Bericht und Antrag oder der Landtagssitzung thematisiert wurde. Dieser hohe Anteil bestätigt den von Göler (2009: 76) genannten starken Einfluss der EU auf die nationale Gesetzgebung durch den Ausschluss von Handlungsoptionen („negative Europäisierung“). Demgegenüber besitzen die restlichen Unterkategorien nationaler Impulse nur eine geringe Präsenz. Insbesondere der geringe Anteil der Kategorie *Europäischer Ursprung* überrascht, da diese Kategorie eingangs als ein möglicher Erklärungsfaktor für die Dynamisierung der liechtensteinischen Rechtsetzung genannt wurde. Zusammenfassend bestätigt die Differenzierung der Impulse nach den verschiedenen Unterkategorien die Vielzahl an Wirkungsmechanismen der Europäisierung und den vor allem bei Gesetzen hohen Einfluss der EU auf die liechtensteinische Rechtsetzung.

Abbildung 5: Gesetzesvorlagen mit nationalem Impuls nach Unterkategorien (2005-2009, in Prozent)



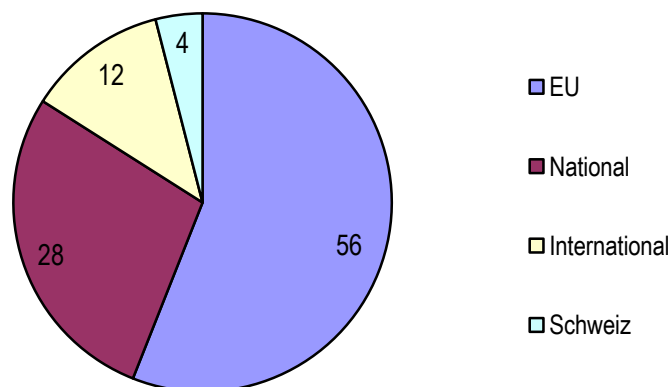
## 4.2 Ergebnisse nach Kostenimplikationen und EWR-Rechtsetzung

Der hohe Einfluss der EU/EFTA auf die liechtensteinische Rechtsordnung spiegelt sich auch in der Differenzierung der Gesetzesvorlagen nach Kostenimplikationen. Basierend auf den Berichten der Regierung an den Landtag wurde analysiert, welche Gesetze fi-

nanzielle oder personelle Implikationen für den liechtensteinischen Staatsapparat äussern. Allerdings zeigte sich, dass eine exakte Differenzierung zwischen Gesetzesvorlagen, mit vorwiegend personellen und solchen mit ausschliesslich finanziellen Aufwendungen, nicht möglich ist.<sup>24</sup> Ohnehin bleibt die Differenzierung stark von der Regierungsinformation determiniert, welche stets als ein politisches Instrument zu betrachten ist. In Anbetracht der relativen Gleichgültigkeit des Landtages gegenüber europäischen Gesetzesvorlagen kann deshalb der hohe Anteil von EU/EFTA-Impulsen an Gesetzen mit Kostenimplikationen durch die Diskrepanz der politischen Polarisierung zwischen nationalen und europäischen Politikgehalten erklärt werden (Frommelt 2010), sodass sich aus der Sicht der Regierung eine Erhöhung des Staatspersonals im Zuge der Umsetzung einer europäischen Gesetzesvorlage leichter durchsetzen lässt.

Im Zeitraum von 2001 bis 2009 wurden bei insgesamt 101 Gesetzesvorlagen personelle und finanzielle Implikationen durch die Regierung prognostiziert.<sup>25</sup> Davon folgten 56 Prozent einem EU/EFTA-Impuls und lediglich 28 Prozent einem nationalen Impuls. Betrachtet man die Ergebnisse im Zeitverlauf, erreicht der Europäisierungsgrad mit 90 Prozent im Jahr 2005 ein Maximum, wiewohl keine Tendenz bezüglich einer Zu- oder Abnahme des Europäisierungsgrades von Gesetzesvorlagen mit Kostenimplikationen konstatiert werden kann. Dennoch bestätigt auch die Analyse der Gesetze mit Kostenimplikationen den überdurchschnittlichen Einfluss der EU/EFTA auf die liechtensteinische Gesetzgebung in den Jahren 2007 und 2008, was in der bisherigen Argumentation mit dem Verweis auf den Abbau des Implementationsdefizits zwischen Dezember 2006 und Dezember 2008 begründet wurde.

Abbildung 6: Gesetzesvorlagen mit Kostenimplikationen nach Impulsen (2005-2009, in Prozent)



Ein weiterer Beleg für den überproportionalen Anteil an EU/EFTA-Impulsen bei Rechtsakten mit Kostenimplikationen findet sich im Vergleich der Ausgabenentwick-

<sup>24</sup> Dennoch lässt sich die Tendenz feststellen, dass nationale Impulse oftmals nur mit finanziellen und nur selten auch mit personellen Auswirkungen verbunden sind. Diese Konstellation reflektiert das bereits genannte Monopol des Staates zu distributiven und redistributiven Politiken. Als ein Beispiel für ein Gesetz mit lediglich finanziellen Auswirkungen ist das Gesetz über die Abänderung der Mietbeiträge für Familien zu nennen (LGBl. 2009 Nr. 28, BuA 134/2008).

<sup>25</sup> In diesem Zusammenhang umfasst eine Gesetzesvorlage alle Gesetzesanpassungen, die zur Umsetzung eines Gesetzesvorhabens nötig sind und vom Landtag als Paket verabschiedet werden.

lung der Amtsstellen der liechtensteinischen Landesverwaltung und der Differenzierung von Rechtsakten nach Politikbereichen. Im Zeitraum von 2001 bis 2009 erhöhten sich die gesamten Staatsausgaben um 45 Prozent, wobei die Ausgabenentwicklung zwischen den einzelnen Amtsstellen sehr stark divergiert. So zeigt eine Gliederung der Amtsstellen nach Politikbereichen, dass insbesondere die stark europäisierten Politikbereiche Kapitalverkehr und Personenverkehr ein überdurchschnittliches Ausgabenwachstum verzeichnen. Demnach erhöhten sich die Ausgaben der Budgetposten Finanzkontrolle (43)<sup>26</sup>, Stabsstelle Finanzen (45), Finanzmarktaufsicht (112) und Stabsstelle Financial Intelligence Unit (113) um 261 Prozent, während die Ausgaben für die von der Europäisierung wenig tangierten Amtsstellen Tiefbauamt (27) und Hochbauamt (28) im selben Zeitraum sogar um 15 Prozent sanken. Obwohl sich dieser Vergleich auf zwei Extreme stützt, lässt sich eine Korrelation zwischen der Ausgabenentwicklung nach Amtsstellen und der Europäisierung nach Politikbereichen erkennen, welche den in Abbildung 6 illustrierten hohen Europäisierungsgrad von Gesetzen mit Kostenimplikationen bestätigt.<sup>27</sup> Vor diesem Hintergrund relativiert sich der von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (1992) vor dem EWR-Beitritt prognostizierte zusätzliche Personalaufwand von insgesamt 10 Vollzeitstellen in den Bereichen Rechtsharmonisierung, Aussenpolitik und Aussenwirtschaftspolitik. Entsprechend konkludiert die Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010: 62) im Bericht und Antrag 15-Jahre-EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, dass durch die Verflechtung von EWR- und Landesrecht eine Transparenz bezüglich der Kosten der EWR-Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist. Gleichzeitig anerkennt sie, dass die effiziente Administration des EWR-Abkommens mit den ursprünglich budgetierten personellen Ressourcen nicht möglich war und die Kosten stetig steigen.

Bezüglich des Europäisierungsgrades von Gesetzen mit Kostenimplikationen entzieht sich Liechtenstein durch seine Kleinräumigkeit dem internationalen Vergleich. So erkennen beispielweise König/Mäder (2008: 450) für Deutschland bei Gesetzen mit Kostenimplikationen lediglich einen Europäisierungsgrad von 25 Prozent, während in Liechtenstein ein Europäisierungsgrad von 56 Prozent erzielt wird. Wie bereits erwähnt, erklärt sich diese Diskrepanz aus der Kleinräumigkeit Liechtensteins, wonach gewisse Politikinhalte in Liechtenstein bis zum EWR-Beitritt nicht oder zumindest nicht eigenständig geregelt wurden. Zugleich ist der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010: 63) beizupflichten, dass ein Grossteil der im Zuge der EWR-Mitgliedschaft entstandenen personellen Kosten auch ohne EWR-Mitgliedschaft entstanden wären. Dem-

<sup>26</sup> Die Zahlen markieren die Nummerierung der einzelnen Amtsstellen gemäss Landesrechnung.

<sup>27</sup> Ein überdurchschnittliches Kostenwachstum wurde ferner in den Bereichen Umwelt (86%, Budgetposten: 7), Aussenpolitik (73%, Budgetposten: 15, 050, 051, 052, 053, 054, 055, 057, 056, 058) und Warenverkehr (176%, Budgetposten: 841) festgestellt. Die Auswirkungen der Europäisierung auf die Staatsausgaben werden durch eine Differenzierung der Ausgabenstruktur im Bereich Umwelt besonders deutlich. Während von der Europäisierung nicht tangierte Unterkonten wie die Landesplanung (Budgetposten 791) oder der Naturschutz (Budgetposten 770) ein unterdurchschnittliches Kostenwachstum aufweisen, vervielfachten sich die Kosten in den durch das europäische Umweltrecht massgeblich beeinflussten Bereiche Luftreinhaltung (Budgetposten 701), Abfallwirtschaft (Budgetposten 704) und Lärmschutz (Budgetposten 702).

nach verkörpern die durch die Europäisierung erwirkten Kosten mehrheitlich eine Grundvoraussetzung souveräner Staatlichkeit in einem transnationalen Governance-Raum und können nicht als Argumentation für eine restriktive Integrationspolitik instrumentalisiert werden. Zudem illustrieren die Vergleiche des Verhältnisses der Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung und der Gesamtbeschäftigung sowie der Staatsquoten verschiedener europäischer Kleinstaaten, dass der staatliche Sektor in Liechtenstein im internationalen Vergleich noch immer eine untergeordnete Bedeutung besitzt. So beläuft sich die Staatsquote in Liechtenstein auf lediglich 22 Prozent, während die in Tabelle 10 genannten EWR-Staaten Island, Österreich, Malta und Luxemburg eine Staatsquote von mindestens 37 Prozent aufweisen. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei einem Vergleich des Verhältnisses von Beschäftigten im Staatsapparat zur Gesamtbeschäftigung. Gerade der Vergleich mit den anderen Mikrostaaten San Marino und Andorra verdeutlicht die hohe Effizienz der liechtensteinischen Landesverwaltung, da deren Regeldichte deutlich geringer als diejenige Liechtensteins ist.

**Tabelle 11: Bedeutung des Staatssektors in ausgewählten Kleinstaaten (2008, eigene Recherchen; in Prozent)**

Staat	Beschäftigte Verwaltung/ Einwohnerzahl	Beschäftigte Verwaltung/ Beschäftigte Gesamt	Staatsausgaben in % des BIP	Staatseinnahmen in % des BIP
Österreich	3.0	6.8	49.0	48.4
Luxemburg	5.3	7.3	37.2	40.1
Malta	3.7	9.3	44.8	40.3
Island	3.0	5.4	(42.3, 2007)	57.8
Andorra (2007)	5.5	11.1	15.0	13.8
Liechtenstein	4.4	4.7	21.7	20.7
San Marino	7.5	10.3	14.3	k. A.

Abschliessend interessiert, inwieweit die Europäisierung auf nationaler Ebene ein authentisches Bild der Rechtsetzung im europäischen Mehrebenensystem zeichnet. Dabei wird vermutet, dass insbesondere in Schlüsselbereichen der liechtensteinischen Volkswirtschaft die Implementation europäischer Vorgaben mehr Gesetzesanpassungen erfordert als in Bereichen mit niedrigerer Bedeutung. Die höchste Rechtsetzungsfrequenz erzielen im Zeitraum von 2001 bis 2009 die Politikbereiche Kapitalverkehr (269 LGBI.) und Aussenpolitik (269 LGBI.), dicht gefolgt von der Innen- und Justizpolitik (198 LGBI.) sowie der Sozialpolitik (161 LGBI.).<sup>28</sup> Betrachtet man nur die EU/EFTA-Impulse, umfasst der Kapitalverkehr klar am meisten Landesgesetzblätter. Folglich ist zu erwarten, dass auch in der EWR-Rechtsetzung der Politikbereich Kapitalverkehr mit den EWR-Anhängen Finanzdienstleistungen (Anhang IX), Kapitalverkehr (XII) und Gesellschaftsrecht (XXII) eine besondere Stellung einnimmt. Zwar bestätigt die Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010: 48) den „extrem hohen Harmonisierungs-

<sup>28</sup> Die hohe Rechtsetzungsfrequenz im Bereich Aussenpolitik erklärt sich durch die regelmässige Aktualisierung von Resolutionen der UNO oder Beschlüssen der GASP, die basierend auf dem Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (LR 946.221) eine Aktualisierung der entsprechenden Sanktionsverordnungen Liechtensteins bewirken. Diese Sanktionsverordnungen befinden sich im Grenzbereich zwischen Aussenpolitik und Warenverkehr.

grad“ des Politikbereichs Kapitalverkehr, dennoch ist dessen Anteil an der gesamten EWR-Rechtsetzung mit vier Prozent relativ gering. Umgekehrt werden in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei sowie Warenverkehr auf europäischer Ebene eine Vielzahl von Rechtsakten verabschiedet, während auf nationaler Ebene diese Politikbereiche nur eine untergeordnete Rolle spielen und mit Blick auf die Landwirtschaft auch nicht stark europäisiert sind. Dieses Missverhältnis erklärt sich einerseits aus den bereits genannten Sonderregelungen Liechtensteins und andererseits durch die technische Natur der Mehrheit dieser EWR-Rechtsakte, welche eine Umsetzung in das liechtensteinische Landesrecht mittels Modularverordnung präfiguriert.

Für ein besseres Verständnis der EWR-Rechtsetzung sind die Politikbereiche Warenverkehr sowie Landwirtschaft und Fischerei auszuklammern. Demnach erhöht sich der Anteil des Kapitalverkehrs an der EWR-Rechtsetzung von 4 auf 13 Prozent. Nach diesem Verfahren verfügen die Bereiche Dienstleistungsverkehr (27 Prozent), Verkehr (26 Prozent) sowie Gesundheits-, Verbraucher-, und Umweltschutz (21 Prozent) über einen besonders hohen Anteil an der EWR-Rechtsetzung. Somit zeichnet auch die Ausklammerung der Politikbereiche Landwirtschaft und Fischerei beziehungsweise Warenverkehr kein authentisches Bild über die Auswirkungen der EWR-Rechtsetzung auf die liechtensteinische Rechtsordnung. Neben dem Kapitalverkehr gilt dies auch für den Personenverkehr. Während auf EWR-Ebene im Untersuchungszeitraum lediglich acht Rechtsakte dem Politikbereich Personenverkehr zugeordnet werden können, sind es auf nationaler Ebene insgesamt 131 Gesetze und Verordnungen, wovon 125 einem EU/EFTA-Impuls folgen. Eine EU-Richtlinie oder ein Urteil des EFTA-Gerichtshofes kann somit in mehreren Landesgesetzblättern umgesetzt werden. Als ein Beispiel ist die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von beruflichen Qualifikationen zu nennen, zu deren unmittelbaren Umsetzung insgesamt 13 Landesgesetzblätter dienen.

Das Missverhältnis zwischen der Anzahl an Rechtsakten des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und der Anzahl an Landesgesetzblätter im Bereich Personenverkehr spiegelt ferner die im Zuge der Vorbereitungen zur Schengenassoziiierung Liechtensteins erfolgte Rechtsetzung, die teilweise dem Personenverkehr zugeordnet wurde. Des Weiteren erklärt sich die hohe Anzahl an Landesgesetzblätter im Politikbereich *Personenverkehr* durch die strukturelle Inkompatibilität nationaler und europäischer Politik bezüglich der Anerkennung beruflicher Qualifikationen sowie der Ausübung von Dienstleistungen und Repräsentationsaufgaben durch nicht in Liechtenstein wohnhafte Personen. Insbesondere die Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes hinsichtlich der Europarechtskonformität von Wohnsitzerfordernissen (Case E-3/98 – Herbert Rainford-Towning) sowie im Kontext von Zweitniederlassungen (Single-Practice-Rule, Case E-4/00 – Dr. Johann Brändle) erforderte die Revision zahlreicher Landesgesetzblätter, ohne dass eine Ergänzung des EWR-Sekundärrechts erfolgte. Mit Blick auf den Kapitalverkehr ist schliesslich der hohe Anteil von Landesgesetzblättern der Kategorie *Mit-*

telbar hervorzuheben, was auf eine umfassende Verankerung des Kapitalverkehrs in der liechtensteinischen Rechtsordnung verweist. Entsprechend impliziert die Umsetzung eines EU-Rechtsaktes aus dem Bereich Kapitalverkehr meistens auch Gesetzesanpassungen im Straf- oder Zivilrecht. So erforderte beispielsweise die Umsetzung der MiFID-Richtlinie die Anpassung von 13 Landesgesetzblättern, die zwar dem Kapitalverkehr zugeordnet wurden, deren originäre Funktion jedoch in anderen Politikbereichen wie beispielsweise der Innen- und Justizpolitik liegt (LGBl. 2007 Nr. 261 bis LGBl. 2007 Nr. 274).

**Tabelle 12: Rechtsetzung des Gem. EWR-Ausschusses nach Rechtsakten und Politikbereichen (2001-2009)**

Politikbereich	VO	RL	E/B	S	Summe	Anteil
Landwirtschaft und Fischerei (Anh. I)	272	92	638		1002	35
Warenverkehr (Anh. II; Anh. III)	193	418	107	20	738	26
Energie (Anh. IV)	2	11	4		17	0.6
Dienstleistungsverkehr (Anh. V; Anh. VIII; Anh. X; Anh. XI; Anh. XXI)	193	13	55	6	267	9
Sozialpolitik (Anh. VI)	14	0	30	1	45	2
Personenverkehr (Anh. VII)	3	3	1	1	8	0.1
Kapitalverkehr (Anh. IX; Anh. XII; Anh. XXII)	39	53	18	12	122	4
Verkehr (Anh. XIII)	139	76	33	5	253	9
Wettbewerbspolitik (Anh. XIV; Anh. XV; XVI; Anh. XVII)	33	14	2		49	2
Gesundheits-, Verbraucher-, Umweltschutz und Arbeitsrecht (Anh. XVIII; XIX; Anh. XX)	25	56	114	8	203	7
Protokolle	50	1	72	16	139	5
Summe	964	737	1074	68	2843	100
Anteil (%=	34	26	38	2	100	

Legende: VO: Verordnung; RL: Richtlinie; E/B: Entscheidung/ Beschluss; S: Sonstige

## 5 Ergebnisse der Bestandesaufnahme

Eine Bestandesaufnahme grenzt die Untersuchungsmaterie auf das am Stichtag gültige Recht ein. Um möglichst aktuelle Daten zu erhalten, wurde als Stichtag der 31. März 2010 gewählt. Die Analyse umfasst das komplette an diesem Tag gültige Landesrecht, womit insgesamt 930 Landesgesetzblätter nach dem in Anhang II illustrierten Verfahren analysiert wurden.<sup>29</sup> Im Unterschied zur chronologischen Analyse differenziert die Bestandesaufnahme einzig zwischen einem rein nationalen Bezug und einem EU/EFTA-Bezug. Allerdings verfügt der EU/EFTA-Bezug mit den Kategorien *Unmittelbar*, *Mittelbar* und *ESA* erneut über Unterkategorien zu Präzisierung der Bezugnahme. Analog zur chronologischen Analyse basiert die Kategorie *Unmittelbar* auf der Nennung eines europäischen Rechtsaktes im entsprechenden Landesgesetzblatt, während sich bei der Kategorie *Mittelbar* die Bezugnahme zur EU/EFTA auf die Regierungsinformation oder auf eine Differenzierung zwischen EWR und Nicht-EWR-Staaten im Rechtstext stützt. Im Unterschied zur chronologischen Studie werden von der Kategorie *Mittelbar* auch die Landesgesetzblätter der restlichen Unterkategorien

<sup>29</sup> Nicht berücksichtigt wurden die Hofdekrete und fürstlichen Verordnungen des Bürgerlichen Rechts (LR 210.001 bis LR 210.130).

eines EU/EFTA-Impulses erfasst, weshalb die Kategorie *Mittelbar* alle Landesgesetzblätter inkludiert, die in irgendeiner Form einen EU/EFTA-Bezug aufweisen. Die Kategorie *ESA* enthält schliesslich alle Landesgesetzblätter, die mindestens einmal bei der EFTA-Überwachungsbehörde als Umsetzungsinstrument notifiziert wurden. Folglich bedingt die Klassifikation als EU/EFTA-Impuls neben der Analyse des Rechtsakttextes und der Regierungsinformation auch die Überprüfung der Implementationsdatenbank der ESA. In dieser Datenbank sind alle liechtensteinischen Umsetzungsinstrumente von EWR-Rechtsakten gespeichert, die von der Stabsstelle EWR an die ESA übermittelt wurden.<sup>30</sup>

**Tabelle 13: Europäisierung des liechtensteinischen Landesrechts (N=930, in Prozent)**

Rechtsakt	Unmittelbar	ESA (inkl. Unmittelbar)	Mittelbar (inkl. ESA/Unmittelbar)
Gesetz	27*	31	45
Verordnung	28	28	38
Sonstige	2	5	19
Gesamt	23	25	39

Legende: Bestandesaufnahme mit Stichtag 31.03.2010; \* Gelesen: 27 Prozent aller Gesetze des Landesrechts besitzen einen unmittelbaren EU/EFTA-Impuls

Die Bestandesaufnahme verdeutlicht die bereits mehrfach erwähnte geringe Regelungsdichte Liechtensteins. Während Jenny/Müller (2010: 49) Mitte 2003 für Österreich 4110 Gesetze und 4416 Verordnungen nachweisen, verfügt das liechtensteinische Landesrecht per März 2010 über lediglich 959 Rechtsakte (321 Gesetze, 495 Verordnungen, 143 Sonstige). Auch Dänemark und die Niederlande verfügen über deutlich mehr Rechtsakte als Liechtenstein (Müller et al. 2010: 76; Tabelle 2). Diese geringe Regelungsdichte schliesst einen direkten Vergleich der relativen Europäisierung zwischen Liechtenstein und den EU-Staaten aus und relativiert die Aussagekraft der übrigen Erklärungsvariablen wie Mitgliedschaftsdauer, Integrationsniveau und Rechtstradition.

Tabelle 12 weist für die Kategorie *Unmittelbar* bei einer Bestandesaufnahme einen Europäisierungsgrad von 22.8 Prozent aus. Damit liegt der Europäisierungsgrad der liechtensteinischen Rechtsordnung mehr als doppelt so hoch wie derjenige von Österreich. Durch die Operationalisierung eines weiten Europäisierungsbegriffs erhöht sich der Einfluss der EU und der EFTA auf die liechtensteinische Rechtsordnung um weitere 17 Prozentpunkte. Insgesamt verfügen 39.3 Prozent der sich im März 2010 in Kraft befindlichen Landesgesetzblätter über einen EU/EFTA-Bezug, womit die Bestandesaufnahme einen ähnlich hohen Europäisierungsgrad folgert wie die chronologische Analyse. Analog zur chronologischen Studie variiert auch bei der Bestandesaufnahme der Europäisierungsgrad nach Themenbereichen, wobei keine Gliederung anhand von Politikbereichen erfolgte, sondern die Klassifikation des Landesrechts übernommen wurde. Demnach sind die Bereiche LR 70 (Bauwesen – öffentliche Werke – Energie – Verkehr) und LR

<sup>30</sup> <http://www.eftasurv.int/internal-market-affairs/implementation-status/> (abgerufen, 10.08.2010)

90 (Wirtschaft) besonders stark europäisiert. Allerdings ergeben sich auch in diesen Bereichen grosse Unterschiede, indem etwa im Bereich Wirtschaft (LR 9) die Landwirtschaft (LR 91) mit 7 Prozent einen deutlich geringeren Europäisierungsgrad als das Kreditwesen (LR 95) mit 70 Prozent ausweist. Diese Aufschlüsselung bestätigt den im Zuge der chronologischen Analyse konkludierten hohen Europäisierungsgrad des Kapitalverkehrs. Ähnliches gilt auch für den Politikbereich Warenverkehr, der in der Terminologie des liechtensteinischen Landesrechts als Handel klassifiziert wird und einen Europäisierungsgrad von 72 Prozent ausweist (LR 94) (siehe Tabelle 17, Anhang).

Eine Möglichkeit, den Europäisierungsgrad Liechtensteins mit anderen europäischen Staaten zu vergleichen, konstituieren die in Tabelle 14 festgehaltenen Erklärungsfaktoren. Dabei zeigt sich, dass der EWR/EFTA-Staat Liechtenstein trotz des geringeren Integrationsniveaus über einen deutlich höheren Europäisierungsgrad als die meisten EU-Staaten verfügt. Während beispielsweise in Österreich lediglich 9.5 Prozent der Gesetze über einen EU-Bezug verfügen, liegt dieser Anteil in Liechtenstein je nach Europäisierungsbegriff zwischen 27 und 45 Prozent. Insofern repräsentiert die durch die Kleinräumigkeit und liberale Wirtschaftsordnung sowie durch das enge Verhältnis zu den beiden Nachbarstaaten Schweiz und Österreich geprägte Rechtstradition mit einer geringen Regeldichte und einem hohen Gesetzesanteil den wichtigen Erklärungsfaktoren für den im internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Europäisierungsgrad Liechtensteins. Diese Konklusion steht im Einklang mit dem von Müller et al. (2010) unternommenen Vergleich der Europäisierung der Staaten Dänemark, Österreich und Niederlande.

Weitere Parameter eines Vergleichs der Europäisierung verschiedener Staaten bilden die nationale Einstellung zum europäischen Integrationsprozess, die Dauer der Mitgliedschaft sowie das Integrationsniveau. So erklären beispielsweise die Parameter Integrationsniveau und Mitgliedschaftsdauer, warum Liechtenstein in absoluten Zahlen über deutlich weniger Rechtsakte mit EU-Bezug verfügt als die von Müller et al. (2010) analysierten Staaten. Bezüglich des Integrationsniveaus sind die zahlreichen Sonderregelungen Liechtensteins hervorzuheben, welche die Anzahl an umzusetzenden Rechtsakten reduziert. Zudem kann die nominell geringe Anzahl an EU/EFTA-Impulsen mit dem Fehlen von zahlreichen Anwendungsbereichen in der liechtensteinischen Rechtsordnung erklärt werden. So hat Liechtenstein als Binnenland ohne Wasserstrasse keinen Bedarf, Regelungen über den Schiffsverkehr zu erlassen und ist somit von der Umsetzung der entsprechenden EWR-Rechtsakte befreit.<sup>31</sup> Gleichzeitig werden verschiedene EWR-Rechtsakte durch die Schweiz implementiert, welche zwar nicht Mitglied des EWR ist, die aber in verschiedenen Bereichen durch die bilaterale Zusammenarbeit ein

---

<sup>31</sup> Da Liechtenstein über kein Schiffsfahrtregister verfügt, segeln Liechtensteins Schiffe unter deutscher Flagge. Die Einführung eines Schiffsfahrtregisters wird seitens des Ressorts Verkehr durch den Verweis auf die damit verbundene Verwaltungsaufwand im Zuge der Umsetzung völker- und europarechtlicher Vorgaben abgelehnt (Liechtensteiner Vaterland, 09.12.2010, S. 3).



vergleichbares Integrationsniveau erreicht hat. Neben den bereits genannten Bereichen Veterinärwesen (Anh. I) und Zivilluftfahrt (Anh. XIII) werden auch verschiedene EWR-Rechtsakte aus dem Bereich Umwelt durch Schweizer Recht umgesetzt und gelten infolge bilateralen Abkommen mit der Schweiz auch in Liechtenstein.<sup>32</sup>

**Tabelle 14: Parameter zur Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung (vgl. Müller et al. 2010: 76)**

Parameter	Erwartete Effekte	Liechtenstein
Mitgliedschaftsdauer	Je länger die Mitgliedschaftsdauer, desto höher der Anteil an EU-Impulsen ( <i>Bestandesaufnahme</i> ). Je kürzer die Zeitspanne zu einem Integrations-schritt, desto höher der Anteil an EU-Impulsen ( <i>chronologischer Ansatz</i> ).	Späte Einbindung in den europäischen Integrationsprozess Verzögerte Europäisierung durch zahlreiche Sonderregelungen
Integrationsniveau	Je höher das Integrationsniveau, desto höher der Anteil an EU-Impulsen.	Sektorielles Opting-In (EWR, Schengen, Zinsbesteuerung, Landwirtschaftsabkommen) Fehlende Anwendungsbereiche (z. B. Schifffahrt; Hochseefischerei)
Rechtstradition	Je geringer die Regeldichte, desto höher der Anteil an EU-Impulsen.	Geringe Regeldichte mit hohem Gesetzesanteil (Kleinräumigkeit, liberale Wirtschaftsordnung, Rechtsvergleich mit den Nachbarstaaten)
Einstellung zur Europäischen Integration	Je grösser die Akzeptanz des Integrationsregimes, desto höher der Anteil an EU-Impulsen.	Positive Einstellung von Regierung und Bevölkerung gegenüber dem EWR Keine EWR kritische Partei und geringe europapolitische Mitwirkungsrechte des Landtages
Föderalismus	Je stärker die Zentralisierung, desto höher der Anteil an EU-Impulsen.	- Unitaristische Rechtsetzung

Die in Tabelle 14 festgehaltenen Parameter erklären sowohl den im internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Europäisierungsgrad Liechtensteins als auch die nominell tiefe Anzahl an EU-Impulsen. Bezüglich des hohen Europäisierungsgrades sind die Rechtstradition und die positive Einstellung zum EWR hervorzuheben. Weitere Parameter resultieren aus der unitaristischen Rechtsetzung sowie dem im Untersuchungszeitraum realisierten Aufholbedarf bei der Umsetzung von europäischen Rechtsakten. Demgegenüber basiert die nominell tiefe Anzahl an EU-Impulsen auf dem sektoral begrenzten Integrationsniveau mit zahlreichen Sonderregelungen sowie dem Fehlen verschiedener Anwendungsbereiche. Das Fehlen verschiedener Anwendungsbereiche im Zuge der Kleinräumigkeit und liberalen Wirtschaftsordnung Liechtensteins korreliert wiederum mit einer geringen Regeldichte aufgrund deren sich der prozentuale Anteil an EU-Impulsen erhöht. Das sektoral begrenzte Integrationsniveau erklärt zudem, warum Liechtenstein im Gegensatz zu den meisten EU-Staaten in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei nur einen geringen Europäisierungsgrad ausweist. Folglich wäre

<sup>32</sup> Als ein Beispiel dient die Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (EWR-Anh. XX, 7a), deren Umsetzung bei der ESA unter Verweis auf die Kundmachung vom 29. September 2004 der aufgrund des Zollvertrags im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften und die Schweizer Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Rückgabe und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte erfolgte.

nach einem EU-Beitritt Liechtensteins, vor allem in diesen Bereichen eine weitere Erhöhung des Europäisierungsgrades zu erwarten. Ergänzend zu den in Tabelle 2 definierten Parametern können zur Erklärung der divergierenden Europäisierung einzelner Staaten auch die Erkenntnisse der Compliance-Forschung bedient werden. Die Compliance-Forschung thematisiert unter welchen Bedingungen europäische Staaten EU-Recht fristgerecht und vollständig umsetzen. Die Literatur nennt dabei eine Vielzahl möglicher Faktoren mit teils unterschiedlichen Ergebnissen.<sup>33</sup> Gemäss Börzel et al. (2010) verringert sich die Compliance eines Staates mit steigender Macht und sinkender Verwaltungskapazität. Aber auch die Regierungsautonomie und die Einstellung zur EU sowie generell die Legitimität internationalen Rechts beeinflussen die Compliance positiv. Aufgrund der Kleinräumigkeit Liechtensteins können insbesondere die geringen Machtressourcen, die hohe Regierungsautonomie sowie die für einen Kleinstaat typische hohe Legitimität internationalen Rechts als weitere mögliche Erklärungsfaktoren für den trotz des sektoral begrenzten Integrationsniveaus überdurchschnittlichen Europäisierungsgrad Liechtensteins dienen.

Die Europäisierung akzentuiert sich schliesslich auch bei zahlreichen nationalen Rechtsakten, wonach Regierung und Landtag bei deren Verabschiedung die Europakonformität betonen. Diese versteckte Europäisierung kann zum Ausschluss von Regelungsoptionen führen und verweist auf eine inhaltliche Konvergenz der Rechtsetzung aller europäischen Staaten unabhängig vom jeweiligen Integrationsniveau. Das prominenteste Beispiel dieser Form der Europäisierung ist der autonome Nachvollzug der Schweiz, welcher der ehemalige Chef der schweizerischen Diplomatie Franz Blankart mit den Worten „Beitrittsfähig werden, um nicht beitreten zu müssen“ zusammenfasst. Die Auswirkungen des autonomen Nachvollzugs zeigen sich in einer hohen materiellen Konvergenz des Wirtschaftsrechts Österreichs und der Schweiz (Arbia 2008), was auch für Liechtenstein die These eines erhöhten Europäisierungsgrades im Falle eines EU-Beitritts relativiert.<sup>34</sup> Ohnehin verkörpert der Vergleich Liechtensteins zu den EU-Staaten und die damit intendierte Gegenüberstellung von EWR und EU nur eine mögliche Konklusion dieser Studie. So besitzt der Europäisierungsgrad auch eine innenpolitische Dimension, indem er eine empirische Basis der Debatte über das Regieren jenseits des Nationalstaates bildet. Dabei verdeutlicht der starke Einfluss der EU bezüglich Schlüsselgesetzen oder Gesetzen mit Kostenimplikationen die Notwendigkeit einer aktiven Partizipation am Policy-Making der EU, um die nationalstaatliche Autonomie und demokratische Legitimität trotz einer weitgehend fremdbestimmten Gesetzgebung zu wahren. Im Ergebnis bildet der Europäisierungsgrad einen wichtigen Bestandteil einer umfassenden Analyse der liechtensteinischen Europapolitik, welche einer möglichen

---

<sup>33</sup> Informationen zur Compliance Forschung finden sich beim Institute for European Integration of the Austria Academy of Science: <http://www.eif.oeaw.ac.at/implementation/index.php> (abgerufen, 12.11.2010)

<sup>34</sup> Mit der Revision des Schweizer Lebensmittelrechts wurde bereits ein aktuelles Beispiel für den autonomen Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz genannt, welches sich zudem via Zollvertragsrecht auch auf Liechtenstein erstreckt. <http://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=34736>, Abgerufen, 11.12.2010.

Selbsttäuschung bezüglich der tatsächlichen Souveränität von EWR- und EU-Staaten entgegen wirkt.

## 6 Fazit

Die Analyse der Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung verdeutlicht den hohen Einfluss von EU und EFTA auf das liechtensteinische Landesrecht. Insgesamt folgten 41.2 Prozent der im Zeitraum zwischen 2001 und 2009 publizierten Landesgesetzblätter einem EU/EFTA-Impuls. Dieser Anteil liegt bei einer isolierten Betrachtung von Gesetzen (49.2 Prozent) sowie Gesetzen mit personellen und finanziellen Implikationen (56.1 Prozent) sogar noch deutlich höher. Auch die politikfeldspezifische Betrachtung bestätigt den hohen Einfluss der EU, da alle Politikbereiche von der Europäisierung erfasst werden und mit dem Kapitalverkehr ein Schlüsselbereich der liechtensteinischen Volkswirtschaft mit 69.9 Prozent einen überdurchschnittlichen Europäisierungsgrad aufweist. Schliesslich werden 42 Prozent der Gesetzesvorlagen mit einem nationalen Impuls durch die Regierung oder den Landtag explizit als europakonform deklariert, was nach dem Konzept der „negativen Europäisierung“ (Göler 2008: 76) auf den Ausschluss von Regelungsoptionen hindeutet und erneut die Verflechtung nationaler und europäischer Rechtsetzung unterstreicht. Dessen ungeachtet bietet die Europäisierung keine abschliessende Erklärung für die eingangs genannte Dynamisierung der liechtensteinischen Rechtsetzung. Vielmehr zeigt sich im Zeitverlauf, dass der Anteil an europäischen Impulsen relativ stabil bleibt. Allerdings verändert sich das Verhältnis der Unterkategorien des EU/EFTA-Impulses, wonach insbesondere die Kategorie *Direkt* an Bedeutung verliert. Hervorzuheben ist ferner der überdurchschnittliche Europäisierungsgrad in den Jahren 2007 und 2008, was unter anderem mit dem Abbau des Implementationsdefizits erklärt werden kann. Eine weitere Auffälligkeit spiegelt der bei europäischen Impulsen erhöhte Gesetzesanteil. Dieser unter anderem auf die Umsetzungstechnik von Richtlinien aus dem EWR-Anhang II zurückzuführende Sachverhalt wird jedoch durch den Zeitverlauf relativiert, da der Anteil an Verordnungen bei europäischen Impulsen in den Jahren 2007 und 2008 zugenommen hat.

Die im Rahmen dieser Studie verwendete Differenzierung nach verschiedenen Impulsen und entsprechenden Unterkategorien verdeutlicht die hohe Komplexität der Europäisierungsforschung, welche bei einer methodischen Einschränkung der Analyse auf die unmittelbare Einflussnahme der EU nicht ausreichend erfasst werden kann. Stattdessen ist die Europäisierung als ein Gesamtprodukt aus der direkten Übernahme von unmittelbar anwendbaren Rechtsakten, der unmittelbaren und mittelbaren Umsetzung sowie der Kompatibilität mit europäischen Benchmarks zu betrachten. Gleichzeitig äussert sich der Einfluss des europäischen Mehrebenensystems auf die nationale Rechtsetzung durch die Europakonformität und damit den Ausschluss von alternativen Regelungsoptionen. Diese Vielfalt an Europäisierungsmechanismen mündet in einen hohen Europäisie-

ungsgrad der liechtensteinischen Rechtsordnung, welcher im Zuge der geringen Regulierungsdichte Liechtensteins sogar noch höher liegt als in den meisten EU-Staaten. Vor diesem Hintergrund erstreckt sich die eingangs genannte Transformation des nationalstaatlichen Souveränitätsverständnisses von einem „ausschliesslichen Herrschafts- und Verfügungsrecht in ein kommunikatives und interaktives Teilhabe- und Teilnahmerecht“ (Preuß 2007: 324) auch auf Liechtenstein.

In diesem Zusammenhang ist auf den intergouvernementalen Charakter der Integrationsbeziehungen zwischen den EWR/EFTA-Staaten und der EU zu verweisen, welcher eine aktive Einbindung der EWR/EFTA-Staaten in das Policy-Making der EU erschwert. Insbesondere der Ausschluss der EWR/EFTA-Staaten vom Rechtsetzungsprozess in Rat und Parlament schwächt deren Autonomie, da die Zielsetzung eines homogenen und dynamischen Wirtschaftsraums den EWR/EFTA-Staaten im Gemeinsamen EWR-Ausschuss nur einen geringen Spielraum zur nationalen Interessenartikulation belässt. Zusammenfassend verdeutlicht der hohe Europäisierungsgrad Liechtensteins, dass der Einfluss der EU mit einer konservativen Integrationsstrategie, wie sie Liechtenstein durch die EWR-Mitgliedschaft und das Primat der Mindestumsetzung praktiziert, nicht eingrenzen lässt. Zumindest in den stark integrierten Bereichen erübrigt sich somit eine Differenzierung zwischen EU und EWR, was zwangsläufig die Autonomie und die Legitimität der liechtensteinischen Europapolitik tangiert. Eine umfassende und gleichberechtigte Einbindung in das europäische Mehrebenensystem wird so zur Voraussetzung einer effizienten Interessenartikulation sowie einer hohen Implementationseffektivität. In Anbetracht der derzeitigen Skepsis gegenüber einem EU-Beitritt seitens der liechtensteinischen Bevölkerung reduziert sich diese Einbindung auf eine aktive Ausgestaltung des Decision-Shaping-Prozesses. In diesem Prozess ist die Regierung gefordert, durch eine hohe Transparenz alle Politikakteure in die nationale Europapolitik zu integrieren, da die wachsende Verflechtung zwischen nationaler und europäischer Politik Kenntnisse über Strukturen, Prozesse und Inhalte des europäischen Mehrebenensystems als eine Voraussetzung für die Legitimität nationaler Politikentscheide verankert.

## **7 Literatur**

Auel, Katrin (2006). Europäisierung nationaler Politik, in: Hans-Jürgen Bieling, Marika Lerch (Hrsg.), Theorien der europäischen Integration, Wiesbaden, 293-320.

Arbia, Ali (2008). The Road not taken – Europeanisation of Laws in Austria and Switzerland 1996-2005, Studies and Working Papers, No. 1, Graduate Institute of International and Development Studies, Geneva.

Benz, Arthur (2007). Entwicklung von Governance im Mehrebenensystem der EU, in: Tömmel, Ingeborg (Hrsg.): Die Europäische Union. Governance und Policy-Making, Politische Vierteljahresschrift, Sonderhefte, 40/2007, Wiesbaden, 36-57.

Benz, Arthur (2009). Politik in Mehrebenensystemen. Wiesbaden.

- Beyme, Klaus von (1997) *Der Gesetzgeber*. Wiesbaden.
- Börzel, Tanja A. (1999). Towards Convergence in Europe? Institutional Adaption to Europeanization in Germany and Spain, in: *Journal of Common Market Studies* 39, 573-596.
- Börzel, Tanja A. (2005). European Governance. Markt, Hierarchie oder Netzwerk? in: Schuppert, Gunnar Folke/Pernice, Ingolf/Halter, Ulrich (Hrsg.): *Europawissenschaften*, Baden-Baden, S. 613-642
- Börzel, Tanja A./Risse, Thomas (2003). Conceptualising the Domestic Impact of Europe, in: Featherstone, Kevin/Radaelli, Claudio M (Hrsg.), *The Politics of Europeanization*. Oxford, 57-80.
- Bovens, Mark / Kutsal, Yesilkagit (2010). The EU as Lawmaker: The Impact of the EU Directives on National Regulation in the Netherlands, in: *Public Administration*, Vol. 88, No. 1, 2010, 57-74.
- Büchel, Christoph (1999). Wie verwaltet der Kleinstaat Liechtenstein das EWR-Abkommen? in: Prange, Heiko (Hrsg.): *Zwischen Bern und Brüssel, Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum*, Chur/Zürich, 23-60.
- Brouard, S., Costa, O., and Kerrouche, E. (2007). The Europeanization of French Lawmaking: Levels, modes and institutional impact, paper presented at APSA Conference, Chicago.
- Christensen, Grønnegaard Jörgen (2010a). Keeping in Control: The Modest impact of the EU on Danish Legislation, in: *Public Administration*, Vol. 88, No. 1, 2010, 18-35.
- Christensen, Grønnegaard Jörgen (2010b). EU Legislation and National Regulation: Uncertain Steps Towards a European Public Policy, in: *Public Administration*, Vol. 88, No. 1, 2010, 3-17.
- Dyson, Kenneth/Goetz, Klaus H. (2003): *Living with Europe: Power, Constraint and Contestation*, in: dies. (Hrsg.): *Germany, Europe and the Politics of Constraint*, Oxford, 3-36.
- EFTA Surveillance Authority (2010). *Internal Market Scoreboard*. EEA EFTA States of the European Economic Area, No. 24, May 2010, Brüssel.
- European Commission (2010). *Analytical Report. Commission Opinion on Iceland's application for membership of the European Union*, CO (2010) 62, Brüssel.
- Europäische Kommission (2010). *Stellungnahme der Kommission zum Antrag Islands auf Beitritt zur Europäischen Union (SEK (2010) 153*, Brüssel.
- Frommelt Christian (2011b). *Europäisierung der Landtagsarbeit*. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, Nr. 29, Bendern.
- Frommelt Christian (2011). *Das Policy-Making der EU aus Sicht der EWR/EFTA-Staaten*. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, Nr. 30, Bendern.
- Frommelt Christian (2011a). *Effektivität der externen EU-Governance am Beispiel der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins*. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, Nr. 31, Bendern.
- Goetz, Klaus H. (2006). *Europäisierung der öffentlichen Verwaltung – oder europäische Verwaltung*, in: Jörg Bogumil/ Werner Jann/ Nullmeier, Frank (Hrsg.), *Politik und Verwaltung, Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 37/2006*, Wiesbaden, 472-491.
- Goetz, Klaus H./ Meyer-Sahling, Jan-Hinrik (2008). The Europeanisation of national political systems: Parliaments and executives, in: *Living Reviews in European Governance*, 3 (2008), <http://www.livingreviews.org/lreg-2008-2>.
- Göler, Daniel (2009). *Europäisierung hat viele Gesichter. Anmerkung zur Widerlegung des Mythos einer 80-Prozent-Europäisierung*, in: *Politische Vierteljahresschrift* 50(1)/ 2009, 75-79.
- Gschnitzer, Franz (1963). *Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates*, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.), *Gedächtnisschrift Ludwig Marxer*, Zürich, 19-52.
- Hix, Simon (1998). *The Study of the European Union II: The New Governance Agenda and its Revival*, *JEPP* 5 (1998), S. 38-65.
- Hix, Simon (1999). *The Political System of the European Union*. New York: St. Martin's Press.

- Ismayr, Wolfgang (2009). Die politischen System Westeuropas im Vergleich. In: Ismayr, Wolfgang (Hrsg.): Die politischen Systeme Westeuropas. Wiesbaden, 9-64.
- Jenny, Marco/ Müller, Wolfgang C. (2010). From the Europeanization of Lawmaking to the Europeanization of national legal orders: The case of Austria, in: Public Administration, Vol. 88, No. 1, 2010, 36-56.
- Knill, Christoph (2005). Die EU und die Mitgliedstaaten, in: Holzinger, Katharina/ Knill, Christoph/ Peters, Dirk/ Rittberger, Berthold/ Schimmelfennig, Frank/ Wagner, Wolfgang (Hrsg.): Die Europäische Union. Theorien und Analysekonzepte, München/Wien/Zürich, 153-180.
- Knill, Christoph (2005a). Die Politiken der EU, in: Holzinger, Katharina/ Knill, Christoph/ Peters, Dirk/ Rittberger, Berthold/ Schimmelfennig, Frank/ Wagner, Wolfgang (Hrsg.): Die Europäische Union. Theorien und Analysekonzepte, München/Wien/Zürich, 181-214.
- Kohler-Koch, Beate/ Conzelmann, Thomas/ Knodt, Michèle (2003). Europäische Integration – Europäisches Regieren. Lehrbuch, Wiesbaden.
- König, Thomas/Bäumiger, Thomas (2005). Gesetzgebung im Föderalismus. Speyerer Forschungsberichte 237, Speyer: Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften.
- König, Thomas/Mäder, Lars (2008). Das Regieren jenseits des Nationalstaates und der Mythos der 80-Prozent-Europäisierung in Deutschland, in: Politische Vierteljahresschrift 49(3)/ 2008, 438-464.
- König, Thomas/Mäder, Lars (2009). Antwort auf die Replik von Daniel Göler zum Beitrag „Das Regieren jenseits des Nationalstaates und der Mythos einer 80-Prozent-Europäisierung in Deutschland“, in: Politische Vierteljahresschrift 50(1)/ 2009, 80-85.
- Lowi, Theodore J. (1964). American Business, Public Policy, Case Studies and Political Theory. World Politics 16: 677-715.
- Lowi, Theodore J (1972). Four Systems of Policy, Politics and Choice, in: Public Administration Review 33, 298-310.
- Müller, Wolfgang C. / Bovens, Mark / Christensen, Grønnegaard Jörgen / Jenny, Marco / Kutsal, Yesilkagit (2010). Legal Europeanization: Comparative Perspectives, in: Public Administration, Vol. 88, No. 1, 2010, 75-87.
- Nienhaus, Volker (1985). Konsensuale Gesetzgebung im Deutschen Bundestag: Zahlen und Anmerkungen zur 7. bis 9. Wahlperiode, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen 16, 163-169.
- Page, Edward C. 1998. 'The Impact of European Legislation on British Public Policy-making: A Research Note', Public Administration, 76, 4, 803-9.
- Panke, Diana/ Börzel, Tanja (2008). Policy-Forschung und Europäisierung, in: Jannig, Frank/ Toens, Katrin (Hrsg.): Die Zukunft der Policy-Forschung. Theorien, Methoden, Anwendungen, Wiesbaden, 138-156.
- Patzelt, Werner (2003). Parlamente und ihre Funktionen. In: Parlamente und ihre Funktionen: Institutionelle Mechanismen und institutionelles Lernen im Vergleich. Wiesbaden, 13-49.
- Prange, Heiko (1999). Eine vorläufige Bilanz der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins, in: Prange, Heiko (Hrsg.): Zwischen Bern und Brüssel, Erfahrungen Liechtensteins im Europäischen Wirtschaftsraum, Chur/Zürich, 15-22.
- Preuß, Ulrich K. (2007). Souveränität – Zwischenbemerkung zu einem Schlüsselbegriff des Politischen, in: Stein, Tine/Hubertus Buchstein, Claus Offe (Hrsg.): Souveränität, Recht, Moral. Die Grundlagen politischer Gemeinschaft, Frankfurt, 313-336.
- Radaelli, Claudio M. (2001). The domestic impact of European Union public policy: notes on concepts, methods and the challenge of empirical research, Politique européenne 5: 107-142.
- Radaelli, Claudio (2003). The Europeanization of Public Policy, in: Kevin Featherstone/ Claudio Radaelli (Hrsg.) The Politics of Europeanization. Oxford, 27-56.
- Raunio, Tapio (2005). 'Holding Governments Accountable in European Affairs: Explaining Cross-National Variation', Journal of Legislative Studies, 11, 3/4, 319-42.

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010). Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend 15 Jahre Mitgliedschaft des Fürstentums Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum. Bericht und Antrag, Nr. 17/2010, Vaduz.
- Scharpf, Fritz W. (1999). *Regieren in Europa. Effektiv und demokratisch?*, Frankfurt und New York.
- Scharpf, Fritz W. (2005). Legitimationskonzepte jenseits des Nationalstaates, in: Schuppert, Gunnar Folke/Pernice, Ingolf/Halter, Ulrich (Hrsg.): *Europawissenschaften*, Baden-Baden, S. 705- 741.
- Schimmelfennig, Frank/Sedelmeier, Ulrich (2005). Introduction: Conceptualizing the Europeanization of Central and Eastern Europe. In: Frank Schimmelfennig/ Ulrich Sedelmeier (Hrsg.), *The Europeanization of Central and Eastern Europe*. Ithaca/London: Cornell University Press, 1-25.
- Schimmelfennig, Frank (2008). *Internationale Politik*. München/Wien/Zürich.
- Sturm, Roland (2005). Was ist Europäisierung? Zur Entgrenzung und Einbindung des Nationalstaats im Prozess der europäischen Integration, in: Schuppert, Gunnar Folke/Pernice, Ingolf/Halter, Ulrich (Hrsg.): *Europawissenschaften*, Baden-Baden, S. 101-128.
- Tobler, Christa/ Hardenbol, Jeroen (2010). *Internal Market beyond the EU: EEA and Switzerland*, Briefing Paper, PE 429.993, Brüssel.
- Töller, Annette Elisabeth (2008). 'Mythen und Methoden. Zur Messung der Europäisierung der Gesetzgebung des Deutschen Bundestages jenseits des 80%-Mythos', *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 39, 1, 3–17.
- Töller, Annette Elisabeth (2010). Measuring and Comparing the Europeanization of National Legislation: A Research Note, in: *Journal of Common Market Studies*, Vol. 48, 2, 417-444.
- Tömmel, Ingeborg (2008). Governance und Policy-Making im EU-Mehrebenensystem, in: Tömmel, Ingeborg (Hrsg.): *Die Europäische Union. Governance und Policy-Making*, Politische Vierteljahresschrift, Sonderhefte, 40/2007, Wiesbaden, S. 13-35.
- Wallace, Helen (2005). An Institutional Anatomy and Five Policy Modes", in: Wallace, Helen, Wallace, William, Pollock, Mark A. (Hrsg.), *Policy-Making in the European Union*, Oxford, 49–90.
- Waschkuhn, Arno (1994). *Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel*. Liechtenstein Politische Schriften Bd. 18. Vaduz.
- Wille, Herbert (2005). Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Thomas Bruha / Zoltán Tibor Pállinger / Rupert Quaderer (Hrsg.): *Liechtenstein - 10 Jahre im EWR; Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven*, Liechtenstein Politische Schriften Bd. 42, Schaan, 108-147.
- Zürn, Michael (2000). Democratic Governance Beyond the Nation-State: The EU and Other International Institutions, in: *European Journal of International Relations* 6, 183-221.

## Anhang

**Tabelle 14: Raster chronologische Studie am Beispiel der Abänderung des Bankengesetzes und weiterer Gesetze (LGBl. 185/2009 -187/2009; unmittelbarer Europabezug (Gesetzesänderung))**

Titel	LGBl. 2009	Politikbereich	Impuls (Rechtsakt)	Rechtsgrundlage	Rechtsakttypus	Impuls (Mechanismus)	Q
G vom 27. Mai 2009 über die Abänderung des Bankengesetzes	184	Kapitalverkehr - Umsetzung der Richtlinie betreffend die Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor - Definition, Berechnungsart sowie formelle und materielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen	<b>RL 2007/44/EG</b> , JCD 79/2008	952.0 (Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen) EWR-Anh. IX -14.03 (Finanzdienstleistungen)	Gesetz (Abänderung)	Indirekt Unmittelbarer Europabezug (Titel II, LGBl. 184/2009, BuA 161/2008)	1
G vom 27. Mai 2009 über die Abänderung des Vermögensverwaltungsgesetzes	185	Kapitalverkehr - Umsetzung der Richtlinie betreffend die Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor - Definition, Berechnungsart sowie formelle und materielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen	<b>RL 2007/44/EG</b> , JCD 79/2008	950.4 (Kredit) EWR-Anh. IX -14.03 (Finanzdienstleistungen)	Gesetz (Abänderung)	Indirekt Unmittelbarer Europabezug (Titel II, LGBl. 185/2009, BuA 161/2008)	1
G vom 27. Mai 2009 betreffend die	186	Kapitalverkehr	<b>RL</b>	951.30	Gesetz	Indirekt	1



Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen		- Umsetzung der Richtlinie betreffend die Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor - Definition, Berechnungsart sowie formelle und materielle Bestimmungen im Zusammenhang mit der Beurteilung von qualifizierten Beteiligungen	<b>2007/44/EG</b> , JCD 79/2008	(Kredit) EWR-Anh. IX -14.03 (Finanzdienstleistungen)	(Abänderung)	Mittelbarer Europabezug (BuA 161/2008)	
Verordnungsebene:							
Verordnung vom 29. September 2009 über die Abänderung der Bankenverordnung	255	Kapitalverkehr - Umsetzung der Richtlinie betreffend die Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor - Ausführungserlassermächtigung zugunsten der Regierung auf Gesetzesstufe (LGBl. 184/2009)	<b>RL 2007/44/EG</b> , JCD 79/2008	952.01 (Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen) EWR-Anh. IX-14.03 (Finanzdienstleistungen)	Verordnung (Abänderung)	Indirekt Unmittelbarer Europabezug (Titel II, LGBl. 255/2009)	1
Verordnung vom 29. September 2009 über die Abänderung der Vermögensverwaltungsverordnung	256	Kapitalverkehr - Umsetzung der Richtlinie betreffend die Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor - Ausführungserlassermächtigung zugunsten der Regierung auf Gesetzesstufe (LGBl. 185/2009)	<b>RL 2007/44/EG</b> , JCD 79/2008	950.41 (Kredit)	Verordnung (Abänderung)	Indirekt Unmittelbarer Europabezug (Titel II, LGBl. 256/2009)	1

Verordnung vom 29. September 2009 über die Abänderung der Investmentunternehmensverordnung	257	Kapitalverkehr - Umsetzung der Richtlinie betreffend die Verfahrensregeln und Bewertungskriterien für die aufsichtsrechtliche Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor - Ausführungserlassermächtigung zugunsten der Regierung auf Gesetzesstufe (LGBl. 186/2009)	RL <b>2007/44/EG</b> , JCD 79/2008	951.301 (Kredit)	Verordnung (Abänderung)	Indirekt Unmittelbarer Europabezug (Titel II, LGBl. 257/2009)	1
--	-----	---	--	---------------------	----------------------------	---	---

**Tabelle 15: Raster Bestandesaufnahme am Beispiel Kredit (LR 95)**

Titel	LR-Nummer	Rechtsakt	Fundstelle	Beschreib	ESA
<b>Kredit</b>	<b>95</b>				
<b>Allgemeines</b>	<b>950 (N=6)</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>	<b>100%</b>
Zahlungsdienstegesetz (ZDG) vom 17. September 2009	950.1	RL 2007/64/EG	Art. 1 (Gegenstand und Zweck)	<b>Umsetzung</b> der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt	RL 2007/64/EG
Zahlungsdiensteverordnung (ZDV) vom 27. Oktober 2009	950.11	RL 2007/64/EG	Art. 1 (Gegenstand und Zweck)	<b>Umsetzung</b> der Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt	RL 2007/64/EG
G vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)	950.2	RL 98/26/EG; RL 2004/39/EG	Art. 1 (Anwendungsbe- reich) Art. 9 (Finanzinstrumen- te)	<b>Umsetzung</b> der Richtlinie über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen	RL 98/26/EG
G vom 12. März 2003 über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz)	950.3	RL 2000/46/EG; RL 2000/28/EG	Art. 1 (Zweck)	<b>Umsetzung</b> der Richtlinie über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten <b>Umsetzung</b> der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute	RL 2005/60/EG
G vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)	950.4	RL 2004/39/EG	Art. 1 (Gegenstand und Zweck)	Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	RL 2004/39/EG

G vom 12. März 2003 über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten (E-Geldgesetz)	950.3	RL 2000/46/EG; RL 2000/28/EG	Art. 1 (Zweck)	Umsetzung der Richtlinie über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute	RL 2005/60/EG
G vom 25. November 2005 über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)	950.4	RL 2004/39/EG	Art. 1 (Gegenstand und Zweck)	Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	RL 2004/39/EG
V vom 20. Dezember 2005 zum Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsverordnung; VVO)	950.41	RL 2004/39/EG	Art. 5 (Enge Verbindungen zu Personen mit Sitz in Drittstaaten)	<u>Abgrenzung</u> gegenüber Nicht-EWR-Mitgliedstaaten <b>Bezug mittels ESA:</b> Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente	RL 2004/39/EG;

Tabelle 16: Europäisierung des liechtensteinischen Landesrechts nach Titeln (31.03.2010, in Prozent)

Titel	LR-Nummer (Anzahl Rechtsakte)	Unmittelbar	Mittelbar	ESA
<b>Staat - Volk - Behörden</b>	<b>1 (N=152)</b>	<b>11</b>	<b>38</b>	<b>14</b>
Fürst und Fürstenhaus	11 (N=12)	0	0	0
Wappen und Flaggen	12 (N=3)	0	0	0
Staatsschutz	13 (N=1)	0	0	0
Staat und Gemeinden	14 (N=18)	6	11	0
Bürgerrecht. Niederlassung. Aufenthalt	15 (N=16)	13	81	31
Politische Rechte. Parteien	16 (N=2)	0	0	0
Landesbehörden	17 (N=88)	15	44	19
Staat und Kirche	18 (N=5)	0	0	0
Diplomatische Vertretung	19 (N=1)	0	0	0
<b>Privatrecht - Zivilrechtspflege - Vollstreckung</b>	<b>2 (N=99)</b>	<b>20</b>	<b>44</b>	<b>31</b>
Zivilrecht	21 (=66)	20	40	24
Geistiges Eigentum	23 (N=13)	23	62	46
Unlauterer Wettbewerb	24 (N=2)	100	100	100
Zivilrechtspflege	27 (N=12)	0	25	17
Vollstreckung	28 (N=8)	0	38	38
Internationales Privatrecht	29 (N=2)	50	50	50
<b>Strafrecht - Strafrechtspflege - Strafvollzug</b>	<b>3 (N=18)</b>	<b>0</b>	<b>17</b>	<b>17</b>
Strafrecht	31 (N=10)	0	33	33
Strafregister	33 (N=1)	0	0	0
Strafvollzug	34 (N=3)	0	0	0
Rechtshilfe. Auslieferung	35 (N=3)	0	0	0
Polizeikoordination und Dienstleistungen	36 (N=1)	0	0	0
<b>Schule - Wissenschaft- Kultur</b>	<b>4 (N=77)</b>	<b>5</b>	<b>14</b>	<b>8</b>
Schule	41 (N=42)	2	10	5
Dokumentation	43 (N=8)	13	38	13
Kunst. Kultur	44 (N=8)	13	25	13
Natur- und Heimatschutz	45 (N=16)	0	0	0
Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten	46 (N=3)	33	67	67
<b>Landesverteidigung</b>	<b>5 (N=15)</b>	<b>7</b>	<b>20</b>	<b>0</b>
Allgemeine Bestimmungen	51 (N=7)	0	29	0
Zivilschutz	52 (N=8)	13	13	0
<b>Finanzen</b>	<b>6 (N=125)</b>	<b>12</b>	<b>17</b>	<b>4</b>
Allgemeine Organisation	61 (N=86)	10	10	10
Münzwesen	62 (N=11)	0	0	0
Zollwesen	63 (N=6)	67	83	67
Steuern	64 (N=18)	11	28	6
Alkoholmonopol	68 (N=0)	0	0	0
Salzmonopol	69 (N=4)	0	75	0
<b>Bauwesen- Öffentliche Werke- Energie- Verkehr</b>	<b>7 (N=104)</b>	<b>41</b>	<b>57</b>	<b>39</b>
Bauwesen. Raumplanung	70 (N=12)	25	33	17
Enteignung	71 (N=1)	0	0	0
Öffentliche Werke	72 (N=12)	0	0	0
Energie	73 (N=18)	39	78	39
Verkehr	74 (N=45)	51	60	42
Post- und Fernmeldeverkehr	78 (N=16)	63	88	81
<b>Gesundheit - Arbeit- Soziale Sicherheit</b>	<b>8 (N=165)</b>	<b>20</b>	<b>42</b>	<b>27</b>
Gesundheit	81 (N=92)	26	51	33
Arbeit	82 (N=16)	38	67	56

Sozialversicherung	83 (N=45)	7	24	11
Wohnbauförderung	84 (N=4)	0	25	0
Fürsorge	85 (N=12)	0	0	0
<b>Wirtschaft</b>	<b>9 (N=175)</b>	<b>46</b>	<b>54</b>	<b>49</b>
Wirtschaftliche Entwicklung	90 (N=1)	0	0	0
Landwirtschaft	91 (N=30)	7	13	0
Forstwesen. Jagd. Fischerei	92 (N=16)	0	0	0
Gewerbe. Industrie	93 (N=21)	19	29	24
Handel	94 (N=75)	72	73	67
Kredit	95 (N=27)	70	96	96
Versicherungen	96 (N=4)	25	100	100
Internationale wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit	97 (N=1)	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>N = 930</b>	<b>23</b>	<b>39</b>	<b>25</b>

**Tabelle 17: Differenzierte Integration durch Richtlinienumsetzung für Liechtenstein (10.12.2009; [www.eftasurv.int](http://www.eftasurv.int))**

	Partial implementation	No notification received	No implementing measure necessary	Transition period for part of the act	Permanent derogation for the whole act	Specific adaptation	Transition period for the whole act
Company Law - General	1	1					
Mutual Recognition - Professionals	1						
Cosmetics		3				1	
Public Procurement		1					
Insurance		1				1	1
Environment – Water		1					
Road Transport			1				3
Rail Transport			22				
Maritime Transport			36				
Transport by Inland Waterways			10				
Aviation			8				
Foodstuffs			11		6		68
Environment Protection - Technical Regulations			2		5	1	
Dangerous Substances			1		67	2	1
Statistics			1		3		
State Aid			2				
Seeds			2		2		
Mutual Recognition – Professionals			5			2	1
Labour Law			5				2
Health and Safety at Work			3				
Stock Exchange and Securities			1				2
Financial Services			1				
Feeding Stuffs			1		2		
Equal Treatment for Men and Women			1			1	2
Environment – Waste			4				
Environment – General			1				
Environment - Biotechnology etc			1				2

Environment – Air			2		3		
Energy			1		1		
Motor Vehicles				6		21	1
Measuring Instruments				1		14	1
Health and Safety at Work				2			
Free Movement of Capital				1		1	
Veterinary issues					155		
Phytosanitary Matters					2		1
Telecommunication Services						2	
Toys						1	
Household Appliances						1	
Explosives for Civil Use						1	
Construction Products						1	
Agriculture and Forestry Tractors						6	
Product Liability						1	
Intellectual Property						3	
Public Procurement							3
Banking							1
Company Law – Basic							7
Company Law – Accounting							4
	2	7	122	10	246	60	100

\* \* \* \* \*